

P r o t o k o l l

über die 521. Gemeinderatssitzung der Stadtgemeinde Hainburg/D.
vom 01. Dezember 2016

- Anwesend: Bgm. Helmut Schmid (ÖVP) als Vorsitzender
Vzbgm. Silvia Zeisel (ÖVP)
die Stadträte, Dr. Ingrid Gaubatz-Jaksche, Johann Geringer, Gerhard Gumprecht,
(alle ÖVP); Elisabeth Staffenberger (SPÖ),
ab 18.43 Uhr Helmut Harringer (FPÖ),
die Gemeinderäte Michaela Gansterer-Zaminer, Claus-Volker Hanreich,
Dieter Kaltenbrunner, Wilhelm Kohlberger, Egon Löbl, Rastislav Pavlik,
Thomas Schwartz, Paul Strohmayer, Ing. Hannes Wimmer, Eva Zatzko (alle ÖVP)
Thomas Graf, Gerhard Gruber, Mag. Andreas Martinsich, Karl Pelzmann,
Irene Resel (alle SPÖ), Renate Hösch, Monika Peterka (beide FPÖ),
- Entschuldigt: STR Thomas Faulhuber, STR Dieter Lög (beide ÖVP), STR Wilhelm Beck (SPÖ)
GR Elisabeth Simeth (ÖVP), GR DI Murat Alkan (EQUAL)
- Unentschuldigt: Niemand
Schriftführer: StaDirstv. Ewald Bergmann
Ort der Sitzung: Rathaussaal

Die Einladung zu dieser Sitzung erfolgte mittels Kurrende vom 23.11.2016

Beginn: 18.30 Uhr

Ende: 19.45 Uhr

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Vor dem Eingehen in die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden mitgeteilt, dass zwei Dringlichkeitsanträge eingebracht wurden:

Dringlichkeitsantrag 1: „Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes“

Der Schriftführer verliest den Dringlichkeitsantrag. Der Vorsitzende bringt den Antrag um Aufnahme in die Tagesordnung zur Abstimmung.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Vorsitzende teilt mit, dass diese Angelegenheit im öffentlichen Teil der heutigen Sitzung unter TOP I/8a behandelt wird.

Dringlichkeitsantrag 2: „Erlassung eines Bebauungsplanes für das Gemeindegebiet Hainburg a.d.Donau“

Der Schriftführer verliest den Dringlichkeitsantrag. Der Vorsitzende bringt den Antrag um Aufnahme in die Tagesordnung zur Abstimmung.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Vorsitzende teilt mit, dass diese Angelegenheit im öffentlichen Teil der heutigen Sitzung unter TOP I/8b behandelt wird.

Des Weiteren wird mitgeteilt, dass nachstehende TOP abgesetzt werden:

TOP I/10 „Pachtvertrag Gastgewerbelokal Hauptplatz 23 – vorzeitige Vertragsauflösung“

TOP I/18 „Bericht Sanierung – Kontrolle“ (noch nicht eingelangt)

TOP I/20 „Anfragen an den Bürgermeister“ (keine gestellt)

Der Vorsitzende geht somit auf folgende

T a g e s o r d n u n g

ein:

- I. Beschlüsse (in öffentlicher Sitzung)
 1. Bericht des Bürgermeisters
 2. Bericht des Protokollprüfungskomitees (GR Gerhard Gruber)
 3. Voranschlag 2017
 4. Änderung der Wasserabgabenordnung
 5. Neufestsetzung Einheitssatz Aufschließungsabgabe
 6. Neufestsetzung der Stellplatz-Ausgleichsabgabe
 7. Festsetzung der Tarife für die Nachmittagsbetreuung
 8. Abstimmung der örtl. Raumordnungsprogramme in der Kleinregion (Bad Deutsch Altenburg)
 - 8a. Dringlichkeitsantrag 1: Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes
 - 8b. Dringlichkeitsantrag 2: Erlassung eines Bebauungsplanes für das Gemeindegebiet Hainburg a.d.Donau
 9. Werkvertrag Waldbewirtschaftung mit Herrn Dipl.Ing. Stefan Pinkl
 10. Abgesetzt
 11. Abwasserbeseitigungsanlage Hainburg an der Donau, Bauabschnitt 102, Förderungsvertrag mit dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds
 12. LEADER-Region Römerland Carnuntum – Projekt „Geschichte mit Zukunft“
 13. Grundsatzbeschluss und Auftragsvergabe Restaurierung Friedhofskirche
 14. Auftragsvergabe – EDV-Ausstattung der Volksschule inkl. Wartungsvertrag
 15. Auftragsvergabe – Lieferung und Montage der Bodenkanäle für das Bergbad
 16. Abhaltung eines Mittelalterfestes
 17. Verleihung von Ehrenzeichen
 18. Abgesetzt
 19. Bericht des Prüfungsausschusses
 20. Abgesetzt

- II. Beschlüsse (in nicht öffentlicher Sitzung)
 1) Finanzielle Zuwendung für die Kinder der Gemeindebediensteten

I. Beschlüsse (in öffentlicher Sitzung)

1. Bericht des Bürgermeisters

Der Bürgermeister berichtet,

- dass das Land Niederösterreich für den Hort der Stadtgemeinde Hainburg a.d.Donau einen Förderbetrag in der Höhe von €10.403,00 errechnet hat
- von einem Termin bei Landeshauptmann Dr. Erwin Pröll wo von diesem mitgeteilt wurde, dass die Umwidmung des ehemaligen Kasernenareals und des Exerzierplatzes eine Angelegenheit des Gemeinderates ist und sich das Land Niederösterreich nicht einmischen wird
- dass der Hochbehälter Eichenwald Alt saniert wird. Das ZT-Büro Dipl.Ing. Franz Paikl wurde mit der Klärung des Sachverhalts beauftragt, da die Verunreinigung ausschließlich in diesem Behälter festgestellt wurde. Bis dahin bleibt er vom Netz. Dies hat aber in den Wintermonaten keine Auswirkung auf die Trinkwasserversorgung in der Stadt.

2. Bericht des Protokollprüfungskomitees (GR Gerhard Gruber)

GR Gerhard Gruber berichtet namens des Protokollprüfungskomitees, dass das Protokoll über die Gemeinderatssitzung vom 29. September 2016 überprüft, als richtig abgefasst befunden und unterzeichnet worden ist. Das Sitzungsprotokoll gilt daher als genehmigt.

3. Voranschlag 2017

Der Entwurf des Voranschlages 2017 einschließlich des Dienstpostenplanes lag in der Zeit vom 16. – 29. November 2016 im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht auf. Während der Auflagefrist wurden keine schriftlichen Erinnerungen eingebracht.

Der Entwurf des Voranschlages 2017 sieht folgende Einnahmen und Ausgaben vor:

Ordentlicher Haushalt:	€ 11.956.800,00
Außerordentlicher Haushalt	€ 7.395.300,00

Der ordentliche Voranschlag 2017 konnte nur durch die Veranschlagung eines Ausgleichsbetrages in der Höhe von €999.200,00 (Haushaltsstelle 2/9800+9600 „Formeller Haushaltsausgleich) ausgeglichen erstellt werden.

Im Dienstpostenplan für das Haushaltsjahr 2017 sind insgesamt 90 Bedienstete (1 Beamter, 73 Vertragsbedienstete und 16 sonstige Bedienstete) vorgesehen.

Der in § 73 Abs. 2 der NÖ Gemeindeordnung 1973 vorgesehene mittelfristige Finanzplan wurde für die Jahre 2017 bis 2021 erstellt.

Der Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 14. November 2016 den Entwurf des Voranschlages 2017 einschließlich Dienstpostenplan behandelt und hat einstimmig die Beschlussfassung in der vorliegenden Form empfohlen.

Antrag des Stadtrates

Der Gemeinderat möge den Entwurf des Voranschlages 2017 einschließlich Dienstpostenplan, sowie den mittelfristigen Finanzplan für die Jahre 2017 bis 2021, in der vorliegenden Form

genehmigen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

4. Änderung der Wasserabgabenordnung

Der Gemeinderat hat zuletzt mit Wirksamkeit vom 01.01.2006 eine Anpassung der Wasserbezugsgebühren durchgeführt.

Aufgrund der gestiegenen Kosten bedingt durch die Darlehensrückzahlungen für den Bauabschnitt 01 und 02 der Erschließung des ehemaligen Garnisonsübungsplatzes, die Beauftragung der Arbeiten zur Erstellung des digitalen Leitungskatasters und der Kosten für die Errichtung eines neuen Hochbehälters ist eine Anpassung der Wassergebühren mit Wirksamkeit 1.10.2010 notwendig.

Wie aus dem beiliegenden Betriebsfinanzierungsplan und dem Entwurf der Wasserabgabenordnung für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Stadtgemeinde Hainburg a.d.Donau zu ersehen ist, ist zur Erreichung der Kostendeckung eine Erhöhung der Wasserbezugsgebühr von derzeit €1,12 auf €1,35 je m³ Wasser und eine Erhöhung der Bereitstellungsgebühr von €7,00 auf €9,00 je m³ Nennbelastung des Wassermessers erforderlich.

Bei der Wasseranschlussabgabe ergibt sich auf Grund der valorisierten Gesamtbaukosten der Wasserversorgungsanlage von €11.929.100,00 und einer Gesamtlänge des Rohrnetzes von 54.223 Laufmetern ein Einheitssatz von €11,00 für die Berechnung der Wasseranschlussabgabe. Der Betriebsfinanzierungsplan als Grundlage für die Berechnung der Wasserbezugsgebühren sowie die Baukosten und die Gesamtlänge des Rohrnetzes als Grundlage für die Ermittlung der Höhe der Wasseranschlussabgabe ist im Zuge der Verordnungsprüfung von der Abteilung Siedlungswasserwirtschaft des Amtes der NÖ Landesregierung auf seine Richtigkeit zu überprüfen.

Der Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 26. Juli 2010 die Änderung der Wasserabgabenordnung behandelt und schlägt dem Gemeinderat einstimmig die Beschlussfassung in der vorliegenden Form vor.

Antrag des Stadtrates

Der Gemeinderat möge den Entwurf der geänderten Wasserabgabenordnung für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Stadtgemeinde Hainburg a.d.Donau mit Wirksamkeit 1.10.2010 genehmigen. Die Wasserabgabenordnung und der Betriebsfinanzierungsplan bilden einen wesentlichen Bestandteil des Sitzungsprotokolls.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

5. Neufestsetzung Einheitssatz Aufschließungsabgabe

Der Gemeinderat hat zuletzt in der Sitzung am 02. Dezember 2010 den Einheitssatz zur Berechnung der Aufschließungsabgabe mit €450,00 neu festgelegt.

Gemäß § 38 Abs. 6 NÖ Bauordnung 2014 ist der Einheitssatz die Summe der durchschnittlichen Herstellungskosten

- einer 3,00 m breiten Fahrbahnhälfte,

- eines 1,25 m breiten Gehsteiges,
- der Oberflächenentwässerung,
- Beleuchtung der Fahrbahnhälfte und des Gehsteiges pro Laufmeter

Das Zivilingenieurbüro Dipl.-Ing. Franz Paikl wurde mit der Neukalkulation des Einheitssatzes auf Basis der derzeit gültigen Preise beauftragt.

Auf Basis der derzeit gültigen Preise wurde vom Zivilingenieurbüro Dipl.-Ing. Franz Paikl per Oktober 2016 ein Einheitssatz zur Berechnung der Aufschließungsabgabe von €560,00 ermittelt. Der Entwurf der Verordnung über die Festsetzung des Einheitssatzes zur Berechnung der Aufschließungsabgabe liegt bei.

Der Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 14. November 2016 einstimmig die Anhebung des Einheitssatzes zur Berechnung der Aufschließungsabgabe auf €560,00 empfohlen.

Antrag des Stadtrates

Der Gemeinderat möge den Einheitssatz zur Berechnung der Aufschließungsabgabe entsprechend der beiliegenden Verordnung mit €560,00 je Laufmeter Berechnungsfläche festlegen. Die Verordnung bildet einen wesentlichen Bestandteil des Sitzungsprotokolls.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

6. Neufestsetzung der Stellplatz-Ausgleichsabgabe

Der Gemeinderat hat zuletzt in der Sitzung am 14. März 2013 die Stellplatz-Ausgleichsabgabe mit einem Betrag von €3.000,00 festgelegt.

Gemäß § 41 Abs. 3 NÖ Bauordnung 2014 ist die Höhe der Stellplatz-Ausgleichsabgabe vom Gemeinderat mit Verordnung tarifmäßig auf Grund der durchschnittlichen Grundbeschaffungs- und Baukosten für einen Abstellplatz von 30 m² Nutzfläche festzusetzen.

Das Zivilingenieurbüro Dipl.-Ing. Franz Paikl wurde mit der Neukalkulation der Stellplatz-Ausgleichsabgabe auf Basis der derzeit gültigen Preise beauftragt.

Auf Basis der derzeit gültigen Preise wurde vom Zivilingenieurbüro Dipl.-Ing. Franz Paikl per Oktober 2016 die Höhe der Stellplatz-Ausgleichsabgabe mit einem Betrag von €4.200,00 je Stellplatz ermittelt.

Der Entwurf der Verordnung über die Höhe der Stellplatz-Ausgleichsabgabe liegt bei.

Der Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 14. November 2016 einstimmig die Festlegung der Stellplatz-Ausgleichsabgabe mit €4.200,00 je Stellplatz empfohlen.

Antrag des Stadtrates

Der Gemeinderat möge die Stellplatz-Ausgleichsabgabe entsprechend der beiliegenden Verordnung mit €4.200,00 je Stellplatz festlegen. Die Verordnung bildet einen wesentlichen Bestandteil des Sitzungsprotokolls.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

7. Neufestsetzung der Tarife für die Nachmittagsbetreuung

Der Landtag von Niederösterreich hat am 07. Juli 2016 das NÖ Kindergartengesetz 2006 geändert. Die diesbezügliche Novelle wurde am 22. August 2016 mit LGBl. 65/2016 kundgemacht.

Mit dieser Änderung wurde der § 25 des NÖ Kindergartengesetzes betreffend die Einhebung von Beiträgen von Erziehungsberechtigten neu geregelt und gleichzeitig die Förderung der Erziehungsberechtigten durch das Land NÖ aufgehoben. Diese Änderung tritt mit 01. Jänner 2017 in Kraft.

Jede kindgartenerhaltende Gemeinde muss daher bis dahin mit Gemeinderatsbeschluss die Tarife für die Nachmittagsbetreuung festlegen.

Gemäß § 25 Abs. 2 NÖ Kindergartengesetz 2006 hat der Kindgartenerhalter für die Anwesenheit von Kindern vor 07.00 Uhr und nach 13.00 Uhr sowie für die Anschaffung von Spiel- und Fördermaterial und die Verabreichung von Mahlzeiten einen höchstens kostendeckenden Beitrag von den Eltern (Erziehungsberechtigten) einzuheben, wobei auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der für die Kinder Unterhaltspflichtigen Bedacht zu nehmen ist. Der Beitrag für die Anwesenheit in der Betreuungszeit hat monatlich mindestens €50,00 zu betragen und ändert sich im Ausmaß des Index der Verbraucherpreise der Bundesanstalt Statistik Österreich, wobei Indexänderungen erst ab einer Erhöhung von mindestens 5 % zu berücksichtigen sind. Im Falle einer Änderung ist der Beitragssatz auf volle Euro aufzurunden. Eine Unterschreitung dieses Beitrages ist in sozialen Härtefällen zulässig.

Von der Finanzabteilung wurde der beiliegende Entwurf einer Kundmachung für die ab 01. Jänner 2017 geltenden Beiträge für die Nachmittagsbetreuung erstellt.

Der Bildungsausschuss hat in seiner Sitzung am 16. November 2016 dieses Thema behandelt und empfiehlt die Beschlussfassung der Beiträge für die Nachmittagsbetreuung laut Entwurf der Kundmachung.

Debattenredner: GR Mag. Andreas Martinsich

Antrag des Stadtrates

Der Gemeinderat möge den beiliegenden Entwurf der Kundmachung über die Einhebung von Beiträgen für die Nachmittagsbetreuung gemäß § 25 Abs. 2 NÖ Kindergartengesetz 2006 in der vorliegenden Form genehmigen. Der Entwurf der Kundmachung bildet einen wesentlichen Bestandteil des Sitzungsprotokolls.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: Mehrstimmig (23 Stimmen dafür,
1 Gegenstimme – GR. Mag. Martinsich (SPÖ))

8. Abstimmung der örtl. Raumordnungsprogramme in der Kleinregion (Bad Deutsch Altenburg)

Im Zuge der Erstellung des örtlichen Raumordnungsprogramms der Marktgemeinde Bad Deutsch-Altenburg wurden Berührungspunkte in der Raumordnung mit der Stadtgemeinde Hainburg a. d. Donau festgehalten und darüber ein Protokoll sowie eine Plandarstellung verfasst. Das Protokoll besteht aus einer schriftlichen Auflistung, aus der die gemeinsamen Berührungspunkte hervorgehen sowie mögliche Zielvorstellungen aufgezeigt werden und aus einer Beschreibung von bereits bestehender Kooperation der Gemeinden (mit Schwerpunkt Gemeindeentwicklung).

Antrag des Stadtrates

Der Gemeinderat möge beschließen, dass das von der Marktgemeinde Bad Deutsch-Altenburg vorgelegte Protokoll und die Plandarstellung R-0501/OEK/01/KR vom 27.10.2016 werden vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

8a. Dringlichkeitsantrag 1: Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes

Gemäß § 24 (5) NÖ Raumordnungsgesetz 2014 idgF wurde der Entwurf zur Änderung des Flächenwidmungsplanes (Plan Nr. R-0602/15/E, Blatt 1) im Gemeindeamt durch sechs Wochen hindurch zur allgemeinen Einsicht aufgelegt.

Am 10.11.2016 fand am Gemeindeamt eine Besprechung zum gegenständlichen Entwurf der ÖROP-Änderung mit dem Amtssachverständigen für Raumplanung (DI Skorpil, Abt. RU2) sowie Frau Mag. Lampl (Abt. RU1, Bau- und Raumordnungsrecht), Amt der NÖ Landesregierung, statt. Die Mitteilung der Landesregierung gemäß § 24 (5) NÖ ROG 2014 (Gutachten des Amtssachverständigen für Raumordnung) wurde in Form einer Niederschrift über die Besprechung verfasst. Dabei wurden aus raumordnungsfachlicher Sicht keinerlei Versagungsgründe erkannt, der vorliegende Änderungsentwurf zum ÖROP wurde grundsätzlich positiv begutachtet. Hinsichtlich des Änderungspunktes 114 wird jedoch empfohlen, die Vö-Widmung beizubehalten (siehe unten).

Während der öffentlichen Auflage sind die u. a. Stellungnahmen eingegangen. Bei der Beschlussfassung der ÖROP-Änderung durch den Gemeinderat sind nachfolgende Anmerkungen zu berücksichtigen:

1. Änderungspunkt 114 – Änderungen im Beschlussplan Plan Nr. R-0602/15/B

Der Änderungspunkt 114 sieht die Widmung von Bauland Wohngebiet (BW) und Grünland Land- und Forstwirtschaft (Glf) anstatt öffentliche Verkehrsfläche (Vö) vor. Im Bereich der ggst. Flächen ist eine Straßentrasse als Verbindung der Straßenzüge Weingartenweg und Römergasse als Vö gewidmet. Die schon seit erstmaliger Erstellung des ÖROPs als Vö gewidmete Trasse wurde auf Grund der Parzellen- und Eigentümerstrukturen sowie insbesondere der Geländeverhältnisse auf einer Länge von rund 130 m jahrzehntelang straßenbaulich nicht realisiert. In Teilbereichen verläuft annähernd in Längsrichtung der Trasse ein steiler Geländesprung in Form einer Böschung mit einem Höhenunterschied von bis zu ca. 4m. Die aus einer Neuordnung der „Altparzellen“ 1228/10 – 1228/13 (DKM 2006) hervorgegangene Fahnenparzelle 1228/15 wurde mittlerweile wohnbaulich erschlossen. Dabei wurde der streifenförmige Grundstücksanteil im nordöstlichen Bereich der Vö-Widmung als private Zufahrt gestaltet.

Entgegen dem Besprechungsergebnis vom 10.11.2016 (siehe oben) soll nach nochmaliger Erörterung mit Vertretern der Stadtgemeinde Hainburg a. d. Donau dieser nordöstliche Bereich auf Teilflächen der Parzellen 1228/11, 1228/13 und 1228/15 entsprechend den Entwurfsunterlagen zur Änderung des Flächenwidmungsplans als BW (Bauland Wohngebiet) gewidmet werden. Die südwestlichen Teilflächen der Trasse im Bereich der Parzellen 1228/16, 1228/1, 1228/12, 1179 und 1180/8 sollen in Hinblick auf eine allfällige künftige BW-Widmung des Grünlandeinschlusses auf den Parzellen 1228/16, 1228/1 und 1228/12, insbesondere in

Zusammenhang mit einer möglichen Erschließung der Parz. 1228/16, bis auf weiteres als Vö (öffentliche Verkehrsfläche) beibehalten werden. Es wird empfohlen, die Situation mit einer genaueren Geländeaufnahme zu überprüfen und eine etwaige Einbindung der Grundstücksbesitzer anzustreben.

2. Änderungspunkt 50 – Änderungen/Ergänzungen im Beschlussplan Plan Nr. R-0602/15/B

Als Ergänzung zu den Änderungen auf der Parzelle 571/9 in Form von kleinräumigen Widmungsanpassungen erfolgt im Bereich der angrenzenden Parzellen 571/8 und 571/7, Josef Maurergasse, ebenfalls eine geringfügige Anpassungen der Widmungsgrenzen an die DKM 2016. Es wird der Verlauf der Vö-Grenzen entsprechend der neuesten DKM übernommen.

3. Stellungnahme Bürgerinitiative Pfaffenberg, eingelangt am 1.11.2016

Für die großteils innerhalb der BW-A1 (Bauland Wohngebiet Aufschließungszone) gelegene Parzelle 1219/1 liegt ein Parzellierungs- und Erschließungskonzept vor (DI Gernot Taubenschuß, Plan Nr. 1340-14).

Das Konzept sieht jeweils zwei zwischen den Erschließungsstraßen liegende Baulandzeilen vor. Für die Carnuntumstraße im Süden ist eine Verbreiterung geplant, für den Weingartenweg im Norden ist ein genereller Ausbau vorgesehen. Die innere Erschließung soll über eine neu zu errichtende Verkehrsfläche (8,5 m Breite) erfolgen.

Das Gesamtkonzept sieht 31 Parzellen vor, die Grundstücksgrößen liegen großteils zwischen 603 m² und 669 m². Teilflächen des Areals kommen innerhalb des 300 m-Radius der Abbaugrenze (300 m Abstand von der genehmigten Tagbaugrenze gem. Rahmenbetriebsplan 1997) des nahe gelegenen Steinbruchs Pfaffenberg zu liegen, wobei sich der bebaubare Bereich auf den Neuparzellen 1 - 21 zur Gänze außerhalb dieses Radius befindet.

Gemäß §18 (4) NÖ ROG 2014 kann das Bauland zur Sicherung einer geordneten Siedlungsentwicklung in Aufschließungszonen unterteilt werden, wenn zugleich im örtlichen Raumordnungsprogramm sachgerechte Voraussetzungen für deren Freigabe festgelegt werden. Die Freigabe erfolgt durch Verordnung des Gemeinderats nach Erfüllung der festgelegten Freigabevoraussetzungen. Die Freigabe von Teilen einer Aufschließungszone ist zulässig, wenn die jeweils festgelegten Freigabevoraussetzungen für diesen Bereich erfüllt sind.

Die Freigabebedingungen für die Bauland Wohngebiet Aufschließungszone BW-A1 lauten:
Erstellung eines von der Gemeinde angenommenen Parzellierungs- und Erschließungskonzepts
Erlassung eines Bebauungsplans für die Aufschließungszonen
Sicherstellung der erforderlichen technischen Infrastruktur

Nach Erfüllung der festgelegten Freigabevoraussetzungen beabsichtigt die Stadtgemeinde Hainburg a. d. Donau Teilflächen der Aufschließungszone BW-A1 im Bereich der Neuparzellen 1 – 18 in Etappen freizugeben. Die Neuparzellen 19 – 21 sind zur Gänze als Bauland Wohngebiet (BW) gewidmet. Für die innerhalb des 300 m Puffers gelegenen östlichen Neuparzellen 22 – 31 ist einstweilen keine Freigabe vorgesehen.

Weiters ist sowohl gegenwärtig als auch künftig keine Umwidmung von Grünland in Wohnbauland im Nahbereich der Abbaugrenzen vorgesehen. Diesbezüglich wird u. a. auf die Siedlungsgrenzen gem. §5 (1) Z. 1 Regionales Raumordnungsprogramm südliches Wiener Umland hingewiesen, die entlang der aktuellen Baulandgrenzen im Bereich Pfaffenbergweg verlaufen und bei neuen Baulandwidmungen nicht überschritten werden dürfen.

Zu den weiteren Fragestellungen der BI Pfaffenberg:

Der in der Beilage durch eine rote Umrandung markierte Bereich ist im Flächenwidmungsplan als Bergbaugebiet (Signatur „BE“) kenntlich gemacht. Im regionalen Raumordnungsprogramm südliches Wiener Umland ist der Bereich Pfaffenberg als „Nicht erweiterungsfähiger Standort für die Gewinnung grundeigener min. Rohstoffe“ (Nr. 6) ausgewiesen.

Die Widmung einer Abbaufäche als Grünland Materialgewinnungsstätte (Gmg) ist nur in jenen Fällen erforderlich, wo aufgrund überörtlicher Raumordnungsprogramme eine Verbotszone vorliegt¹.

Die in der Beilage durch eine blaue Umrandung gekennzeichneten Flächen im Südosten des Bergbaugebiets sind im Flächenwidmungsplan als Wald (Signatur „FO“) innerhalb der Widmung Land- und Forstwirtschaft kenntlich gemacht.

Umwidmungsansuchen Parz. 1153/4, Steinerweg, Johann Pinkl, eingelangt am 31.10.2016

Das Ansuchen war nicht Bestandteil des gegenständlichen Verfahrens zur Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms der Stadtgemeinde Hainburg a. d. Donau, die o. a. Parzelle ist von keinen Änderungen im Flächenwidmungsplan erfasst. Eine Berücksichtigung des Ansuchens ohne ein Verfahren gem. §§ 24 u. 25 NÖ ROG 2014 ist nicht möglich.

Hinsichtlich einer allfälligen künftigen Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms wird auf die raumordnungsfachliche Stellungnahme vom 10.07.2013 und insbesondere darauf hingewiesen, dass das ggst. Widmungsansuchen den Zielen und Festlegungen im örtlichen Entwicklungskonzept widerspricht.

Umwidmungsansuchen Parz. 1215/33, Weingartenweg/Wiesengasse, Roswitha Pinkl, eingelangt am 25.10.2016

Das Ansuchen war nicht Bestandteil des gegenständlichen Verfahrens zur Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms der Stadtgemeinde Hainburg a. d. Donau, die o. a. Parzelle ist von keinen Änderungen im Flächenwidmungsplan erfasst. Eine Berücksichtigung des Ansuchens ohne ein Verfahren gem. §§ 24 u. 25 NÖ ROG 2014 ist nicht möglich.

Hinsichtlich einer allfälligen künftigen Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms wird auf die Lage des o. a. Grundstücks innerhalb des innerörtlichen Grünlandeinschlusses Bereich Weingartenweg und die diesbezüglichen Festlegungen im örtlichen Entwicklungskonzept (ÖEK) hingewiesen. Gemäß der Plandarstellung zum ÖEK kommt die ggst. Parzelle im westlichen Randbereich einer „Eignungszone für Bereiche mit Wohnfunktion – Entwicklungsflächen für kurz- bis mittelfristige innerörtliche Siedlungserweiterungen“ zu liegen. Im ÖEK, das als Verordnung einen Bestandteil des örtlichen Raumordnungsprogramms der Stadtgemeinde Hainburg a. d. Donau bildet, sind Realisierungsbedingungen für eine mögliche Siedlungsentwicklung im Bereich des Grünlandeinschlusses am Weingartenweg geregelt. Diese sehen als Grundvoraussetzung für Siedlungserweiterungen ein gesamtheitliches Erschließungs- und Parzellierungskonzept für das rund 9,5 ha große Areal vor. Nach Vorliegen eines Gesamtkonzepts ist eine künftige Baulandwidmung aufgrund der Flächengröße nur etappenweise umzusetzen.

¹ Siehe NÖ Baurecht Praxiskommentar, Gerald Kienastberger und Anna Stellner-Bichler, S. 664, Verlag Österreich, 2015

Umwidmungsansuchen Parz. .976 und 1080/6, Braunsbergsiedlung, Herta Lampl, eingelangt am 02.11.2016

Das Ansuchen war nicht Bestandteil des gegenständlichen Verfahrens zur Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms der Stadtgemeinde Hainburg a. d. Donau, die o. a. Parzelle ist von keinen Änderungen im Flächenwidmungsplan erfasst. Eine Berücksichtigung des Ansuchens ohne ein Verfahren gem. §§24 u. 25 NÖ ROG 2014 ist nicht möglich.

Hinsichtlich einer allfälligen künftigen Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms wird auf die Lage des o. a. Grundstücks hingewiesen. Die als Grünland Land- und Forstwirtschaft (Glf) gewidmeten Parzellen befinden sich außerhalb der im regionalen Raumordnungsprogramm südliches Wiener Umland gem. §5 (1) Z. 1 verordneten Siedlungsgrenzen. Diese regionalen Siedlungsgrenzen dürfen bei neuen Baulandwidmungen nicht überschritten werden. Eine Baulandwidmung der ggst. Parzellen ist daher nicht möglich.

Stellungnahme zu Parz. .98, Untere Berggasse, Juraj Jakobovic, eingelangt am 28.10.2016

Die Stellungnahme wird als Ansuchen zur Widmungsänderung der Parzelle .98 von BA (Bauland Agrargebiet) in BW (Bauland Wohngebiet) interpretiert. Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass es sich somit nicht um eine Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplans handelt (Anm: die ggst. Parzelle liegt im Geltungsbereich des Teilbebauungsplans „Stadtzentrum“. Dieser wird im Zuge der aktuellen Erlassung des Bebauungsplans „Hainburg a. d. Donau“ aufgelassen und durch diesen ersetzt. Die bisherigen Festlegungen im Teilbebauungsplan wurden dabei ohne Änderungen übernommen).

Die o.a. Parzelle war nicht Bestandteil des gegenständlichen Verfahrens zur Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms der Stadtgemeinde Hainburg a. d. Donau, die Parzelle ist von keinen Änderungen im Flächenwidmungsplan erfasst. Eine Berücksichtigung des Ansuchens ohne ein Verfahren gem. §§24 u. 25 NÖ ROG 2014 ist jedenfalls nicht möglich.

Im örtlichen Entwicklungskonzept 2012 wurde für das Ortszentrum u. a. das Ziel definiert, „Maßnahmen zur Erhaltung landwirtschaftlicher Betriebsstrukturen“ zu setzen, um die bestehenden landwirtschaftlichen Strukturen zu erhalten. Demgemäß widersprüche eine Umwidmung diesen raumordnungsfachlichen Zielen der Stadtgemeinde Hainburg a. d. Donau Gemäß §13(5) NÖ ROG 2014 hat die Gemeinde als Grundlage für die Aufstellung oder Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms den Zustand des Gemeindegebiets durch Untersuchungen der naturräumlichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Gegebenheiten zu erforschen und deren Veränderungen ständig zu beobachten. Einige allfällige Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms in Hinblick auf eine Neuorganisation der Baulandwidmungen im Ortszentrum und im zentrumsnahen Bereich unter Berücksichtigung der Änderung der Agrarstrukturen ist gegebenenfalls künftig zu prüfen.

Sonstige Änderungen/Ergänzungen im ÖROP im Beschlussplan Plan Nr. R-0602/15/B

Geringfügige Anpassung der Siedlungsgrenzen gem. §5 (1) Z 1 Regionales Raumordnungsprogramm südliches Wiener Umland in Teilbereichen an die Baulandgrenzen

Weitere Vorgehensweise

Während der Auflagefrist sind keine weiteren schriftlichen Stellungnahmen zum Entwurf des ÖROP eingegangen.

Der Beschluss sämtlicher Änderungspunkte, ausgenommen Änderungspunkt 114, kann ohne weitere inhaltliche Änderungen im Vergleich zu den Auflageunterlagen empfohlen werden. Entsprechend den vorangegangenen Ausführungen soll der Änderungspunkt 114 in abgeänderter Form beschlossen werden.

Nach der Beschlussfassung durch den Gemeinderat sind die beschlossene Verordnung, ein Auszug aus dem Sitzungsprotokoll des Gemeinderates samt der Einladungskurrende, die Verständigungsnachweise und die unterfertigten Beschlusspläne (werden nach der Beschlussfassung von unserem Büro ausgefertigt) an das Amt der NÖ Landesregierung zu übersenden.

Das ÖROP ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Genehmigungsbescheids unter Hinweis auf die Genehmigung durch die Landesregierung kundzumachen. Zwei mit der Kundmachungsklausel versehene Ausfertigungen des Flächenwidmungsplans sind beim Amt der Landesregierung zu hinterlegen.

Der Entwurf des geänderten Flächenwidmungsplanes für das Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Hainburg a.d.Donau liegt 6 Wochen, vom 21. September 2016 bis 02. November 2016 zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Während der öffentlichen Auflagefrist wurden Erinnerungen eingebracht und dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

Die Stellungnahme des ASV für Raumordnung, DI Skorpil und Frau Mag. Lampl, zur Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes liegt dem Aktenvermerk bei.

Die beiliegende Verordnung bildet einen wesentlichen Bestandteil des Sitzungsprotokolls.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge den geänderten Flächenwidmungsplan mit der Pl.Nr. – R0602/15/E vom 09. September 2016 mit den Änderungspunkten 8 in der vorliegenden Art samt beiliegender Verordnung beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

8b. Dringlichkeitsantrag 2: Erlassung eines Bebauungsplanes für das Gemeindegebiet Hainburg a.d.Donau

Gemäß §33 (1) NÖ Raumordnungsgesetz 2014 idgF. wurde der Entwurf des Bebauungsplans im Gemeindeamt durch sechs Wochen hindurch zur allgemeinen Einsicht aufgelegt. Der Bebauungsplan ist vom Gemeinderat zu beschließen, wobei die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen hierbei in Erwägung zu ziehen sind.

Am 10.11.2016 fand am Gemeindeamt eine Besprechung zum Entwurf der ÖROP-Änderungen sowie zum ggst. Entwurf des Bebauungsplans mit dem Amtssachverständigen für Raumplanung (DI Skorpil, Abt. RU2) sowie Frau Mag. Lampl (Abt. RU1, Bau- und Raumordnungsrecht), Amt der NÖ Landesregierung, statt. Die im Zuge des Auflageverfahrens zur Erlassung des

Bebauungsplans „Hainburg a. d. Donau“ eingelangten Stellungnahmen (siehe unten) wurden rechtlich erörtert, wobei keine grundsätzlichen Bedenken zum Entwurf festgestellt wurden.

Während der öffentlichen Auflage sind die u.a. Stellungnahmen eingelangt, welche durch den Ortsplaner fachlich aufbereitet und beurteilt wurden.

Die Stellungnahmen wurden im Vorfeld der Beschlussfassung von den Fraktionen eingesehen und mit den fachlichen Beurteilungen der Ortsplaner eingehend erörtert.

Nachfolgende Anmerkungen sind bei der Beschlussfassung zu berücksichtigen:

A: ANMERKUNGEN ZU STELLUNGNAHMEN

Parz. .987, Selbsthilfegasse/Pressburger Reichsstraße, Sercan Maurovich, eingelangt am 25.10.2016

Im Entwurf zum Bebauungsplan wurden nachfolgende Bestimmungen festgelegt:

Bebauungsdichte 45% (45)

geschlossene Bauweise (g)

Bauklasse I,II (I,II)

Vordere Baufluchtlinie angepasst an den Gebäudebestand

Empfohlene Änderungen für die Beschlussfassung:

Änderung der Bebauungsdichte auf 70%

Anmerkung/Begründung:

Die Parzelle liegt an der Ecke Selbsthilfegasse/Pressburger Reichsstraße und ist betrieblich (Pizzeria) bzw. wohnbaulich genutzt. Die Widmung lautet BW (Bauland Wohngebiet).

Die Bebauungsdichte liegt im Bestand gem. automatisierter GIS-Berechnung (Grundlagenplan R-0602/BEB/GES/Gr1f/10 BEBAUUNGSDICHTE) bei 79,8%.

Eine im Vorfeld der ggst. Stellungnahme durchgeführte Bestandserhebung seitens Baumeister Hannes Wenth ergab eine verbaute Fläche von 416,90 m² und eine Bebauungsdichte von ca. 76,5%. Die derzeit bestehende Bebauung erfasst das Restaurant, das Wohnhaus und die Überdachung des Gastgartens. Durch das Restaurantgebäude selbst wird eine Bebauungsdichte von ca. 45% erreicht.

Im Erläuterungsbericht zum Entwurf des Bebauungsplans wurde auf die hohe Bebauungsdichte im Bestand gem. DKM und die Überschreitung der 45% Bebauungsdichte hingewiesen, bzw. wurde angeführt, dass weitere Zubauten od. Nebengebäude nicht zu erwarten wären. Zum Zeitpunkt der Erstellung der Entwurfsunterlagen war kein Bauansuchen anhängig. Gegenwärtig sind Umbauarbeiten geplant, die mit einer Verringerung der bebauten Fläche auf ca. 373,2 m² und einer Bebauungsdichte von 68,5% einhergehen.

Gem. § 29 (1) NÖ ROG 2014 hat der Bebauungsplan ausgehend von den Ergebnissen der Grundlagenforschung und auf Grund des örtlichen Raumordnungsprogramms, insbesondere dessen Zielsetzung, Regeln für die Bebauung und Verkehrserschließung festzulegen. Dabei ist auf die Ortsbildgestaltung und die Umwelt Rücksicht zu nehmen. Im gegenständlichen Bereich ist die Bebauung entlang der B9 insbesondere durch die geschlossene Bauweise charakterisiert. Die Festlegung der Bebauungsdichte mit 70% entspricht einer Verringerung der Bebauungsdichte gegenüber dem Bestand und ist mit dem Ortsbild und den Baustrukturen der Umgebung in Einklang zu bringen. Um die betriebliche Nutzung der Parzelle zu sichern bzw. weiterzuentwickeln, erfolgt eine Anhebung der Bebauungsdichte auf 70%.

Parz. 1215/27, 1215/30, 1758/12, Landstraße/Jakobusgasse, HB Real Estate GmbH, eingelangt am 17.10.2016

Im Entwurf zum Bebauungsplan wurden nachfolgende Bestimmungen festgelegt:

Bebauungsdichte 30% (30)

Wahlweise offene oder gekuppelte Bauweise (o,k)

Bauklasse I,II (I,II)

Vordere Baufluchtlinie in 5m Entfernung zur Straßenfluchtlinie

Hintere Baufluchtlinie im westlichen Grundstücksbereich Parz. 1215/30

Empfohlene Änderungen für die Beschlussfassung:

Wegfall der hinteren Baufluchtlinie

Ausweisung von Teilflächen der Parz. 1215/30 und 1215/27 als KFZ-Abstellanlage entsprechend den bestehenden und künftigen Nutzungen

Anmerkung/Begründung:

Die Parzellen liegen im westlichen Siedlungsrandgebiet entlang der Landstraße und Jakobusgasse und sind als BW (Bauland Wohngebiet) bzw. als Vö (öffentliche Verkehrsfläche, Parz. 1758/12) gewidmet. Die umliegenden Parzellen sind überwiegend wohnbaulich genutzt und weisen mehrheitlich Grundstücksgrößen von rund 600 m² bis 800 m² auf.

Gem. § 29 (1) NÖ ROG 2014 hat der Bebauungsplan ausgehend von den Ergebnissen der Grundlagenforschung und auf Grund des örtlichen Raumordnungsprogramms, insbesondere dessen Zielsetzung, Regeln für die Bebauung und Verkehrserschließung festzulegen. Dabei ist auf die Ortsbildgestaltung und die Umwelt Rücksicht zu nehmen. Im gegenständlichen Bereich ist die Bebauung geprägt durch die jeweilige Anordnung der Gebäude entlang der bzw. entsprechend abgerückt von den Verkehrsflächen. Auf Grund des bestehenden Ortsbilds und den Nutzungsstrukturen wurden vordere und hintere Baufluchtlinien in Abstimmung mit dem Baubestand der Umgebung bzw. den Festlegungen für die angrenzenden und umliegenden Parzellen im Bebauungsplan eingetragen.

Durch Baufluchtlinien soll die Anordnung von Hauptgebäuden genauer definiert werden. Mit der Festlegung von vorderen Baufluchtlinien sollen insbesondere sowohl die Vorgartentiefe als auch die Einhaltung bestimmter Gebäudefluchten in Hinblick auf den Schutz und eine harmonische Weiterentwicklung des Ortsbilds geregelt werden. Die Festlegung von hinteren Baufluchtlinien erfolgte, um umgebungstypische Baukörperproportionen und/oder zusammenhängende Gartenzonen ohne Hauptgebäude zu sichern.

Die Bebauungsdichte wurde sowohl auf Grund der abweichenden Grundstückskonfiguration (Parz. 1215/30 Grundstücksgröße 6.030 m²) als auch der betrieblichen Nutzung mit 30% festgelegt. Die Bebauungsdichte im Bestand beträgt gem. automatisierter GIS-Berechnung (Grundlagenplan R-0602/BEB/GES/Gr1f/10 BEBAUUNGSDICHTE) 17,5%. Um ausreichend Freiflächen und Bebauungsstrukturen in Abstimmung mit dem Baubestand in der Umgebung sicherzustellen, soll die Bebauungsdichte mit 30% beibehalten werden.

Ergänzend zu diesen Ausführungen wird darauf hingewiesen, dass seitens des Grundstückseigentümers eine Bebauungsdichte von 30% im Rahmen einer Besprechung am 04.10.2016 und von Telefongesprächen am 07.11.2016 und 14.11.2016 als ausreichend betrachtet wurde.

Im Rahmen der aktuellen Grundstückskonfiguration ist lediglich die offene Bauweise „o“ möglich, da der Baubestand auf der Parzelle 1215/30 bereits in „o“ errichtet ist und auf einem Grundstück nur eine Bauweise verwirklicht werden darf.

Eine Festlegung einer seitlichen Baufluchtlinie entlang der westlichen Grundstücksgrenze zur Gewährleistung eines seitlichen Bauwichts von 3 m anstelle der im Bebauungsplanentwurf eingetragenen Baufluchtlinie ist obsolet, da gem. §50 (1) NÖ ROG 2014 idGF. der seitliche Bauwuch der halben Gebäudehöhe entsprechen bzw. mindestens 3 m betragen muss. Zur Gewährleistung einer größeren Variabilität der Bebaubarkeit wird auf die Festlegung der hinteren Baufluchtlinie im westlichen Teilabschnitt der Parz. 1215/30 verzichtet. Zur Sicherstellung von Kfz-Abstellplätzen erfolgt eine entsprechende Ausweisung im Bebauungsplan im Bereich der bestehenden Kfz-Parkplätze, wodurch gleichzeitig eine Regelung der Anordnung möglicher Hauptgebäude erfolgt.

Insbesondere unter Berücksichtigung der Nutzung der angrenzenden Parzellen 1216/1 und 1216/5 als Kfz-Parkplatz im Rahmen der betrieblichen Nutzungen auf Parz. 1216/3 und 1216/5 (Humanplasma) sind die o. a. Festlegung mit dem Ortsbild und den umliegenden (Bebauungs-)Strukturen in Einklang zu bringen.

Für die Parzelle 1758/12 wurden entsprechend der Widmung als Vö keine Festlegungen getroffen, bei künftigen Bauvorhaben ist die Vereinbarkeit mit der Flächenwidmung zu beachten.

Parz. 1221/1 und 1221/2, Weingartenweg, Dr. Wolfgang und Barbara Koller, eingelangt am 31.10.2016

Im Entwurf zum Bebauungsplan wurden nachfolgende Bestimmungen festgelegt:

Bebauungsdichte 30% (30)

Wahlweise offene oder gekuppelte Bebauungsweise (o,k)

Bauklasse I,II (I,II)

Vordere Baufluchtlinie

Hintere Baufluchtlinie im 40m Abstand zur vorderen Baufluchtlinie

Empfohlene Änderungen für die Beschlussfassung:

Anpassung der hinteren Baufluchtlinie an die Grundstücksgrenze

Anmerkung/Begründung:

Gem. § 29 (1) NÖ ROG 2014 hat der Bebauungsplan ausgehend von den Ergebnissen der Grundlagenforschung und auf Grund des örtlichen Raumordnungsprogramms, insbesondere dessen Zielsetzung, Regeln für die Bebauung und Verkehrserschließung festzulegen. Dabei ist auf die Ortsbildgestaltung und die Umwelt Rücksicht zu nehmen.

Der gegenständliche Bereich ist geprägt durch Einfamilienhäuser in großteils offener Bebauungsweise sowie große Grundstücksgrößen und geringe Bebauungsdichten. Die Grundstücksgrößen liegen großteils zwischen 800 m² und 1.200 m², die Bebauungsdichten betragen gem. automatisierter GIS-Berechnung beinahe ausschließlich weniger als 20%. Die Grundstücksgröße der Parzelle 1221/2 beträgt 1.002 m², die Grundstücksgröße der Parzelle 1221/1 1.021 m². Die Parzelle 1221/1 ist unbebaut, die Parzelle 1221/2 weist eine Bebauungsdicht von 13,5% auf (Berechnung an Hand DKM 2016). Unter Berücksichtigung der in der DKM 2016 nicht eingetragenen Nebengebäude (Messung aus Orthofoto) beträgt die Bebauungsdichte 18,8%.

Auf Grund des bestehenden Ortsbilds und den Nutzungsstrukturen wurden vordere und hintere Baufluchtlinien in Abstimmung mit dem Baubestand der Umgebung bzw. den Festlegungen für die angrenzenden und umliegenden Parzellen im Bebauungsplan eingetragen.

Der Ortsteilbereich entlang der Carnuntumstraße bzw. den Straßenzügen Weingartenweg und Neurißstraße weist großteils noch ursprüngliche Parzellen- und Bebauungsstrukturen, mit einer straßenseitigen Bebauung und langgestreckten, als Gärten und Freiflächen genutzten, „Hintausbereichen“ auf.

Zur Beibehaltung dieser Charakteristik, zur Gewährleistung von zusammenhängenden Gartenzonen und zur Vermeidung zu hoher Nachverdichtungen unter ungünstigen Parzellenstrukturen, Geländeverhältnissen (tlw. starke Hanglagen) und verkehrstechnischen Voraussetzungen wurden hintere Baufluchtlinien sowie eine Bebauungsdichte von 30% festgelegt. Die Tiefe des „Baufelds“ (mit Hauptgebäuden bebaubarer Bereich zwischen vorderer und hinterer Baufluchtlinie) orientiert sich an der Baukörperanordnung im Bestand sowie an den Parzellenstrukturen bzw. – tiefen. Gleichzeitig sollen durch die hinteren Baufluchtlinien zusammenhängende Gartenzonen bzw. Flächen ohne Hauptgebäude in einer ausreichenden, zweckmäßigen Ausdehnung gewährleistet werden.

Die Festlegung von 30% Bebauungsdichte soll zur Gewährleistung der Beibehaltung der charakteristischen Baukörperproportionen und dem hohen Grünraumanteil beitragen.

Mit den Festlegungen wird das Ziel verfolgt, das bestehende Ortsbild langfristig zu sichern und gesetzliche Voraussetzungen für eine geordnete bauliche Entwicklung in Einklang mit dem Baubestand und der Umgebung zu schaffen. In Abstimmung mit den angestrebten Planungszielen werden somit Vorgaben für das Erscheinungsbild des Ortsgefüges festgelegt und soll insbesondere eine harmonische Eingliederung von geplanten Bauwerken sowie eine ortsverträgliche Bebauungsdichte gewährleistet werden.

Unter Beibehaltung der Bebauungsdichte von 30% entsprechend den Grundstücks- und Nutzungsstrukturen im ggst. Bereich (Einfamilienhäuser mit einem hohen Anteil an Grün- und Freiflächen) erfolgt nach einer vertiefenden Grundlagenforschung eine Abänderung der hinteren Baufluchtlinie in Form einer Angleichung an die spezifischen Parzellenstrukturen und Baukörpersituierung der umliegenden oder unmittelbar angrenzenden Parzellen. Die hinteren Baufluchtlinien werden im Bereich der Parzellen 1222/2, 1221/2, 1221/1 und 1219/43 an die hintere (südliche) Grundstücksgrenze verlegt. Dies erfolgt auf Grund der „rückseitigen“, vom Weingartenweg deutlich (mehr als 30 m) abgerückten Verbauung der Parzelle 1223/3 sowie den bereits erfolgten Grundstücksteilungen und den daraus hervor gegangenen Fahnenparzellen 1220/4, 1220/3, 1219/41 und 1219/42. Die Baukörpersituierung auf der Parzelle 1223/3 sowie die vorangegangenen angeführten Fahnenparzellen sind maßgeblich für die beabsichtigte Gewährleistung von zusammenhängenden Gartenzonen bzw. Bereichen ohne Hauptgebäude und werden nun im Zuge des Beschlusses des Bebauungsplans eingehender bei deren Festlegung berücksichtigt. Die Mindestabstände der hinteren Baufluchtlinien zueinander und damit die Tiefe der „Gartenzonen“ betragen im Bereich der Fahnenparzellen 24 m, im Bereich der Parzellen 1219/43, 1222/2, 1221/2 und 1221/1 großteils mehr als 30 m, wodurch das ursprüngliche Planungsziel ausreichend gewährleistet ist.

Die im Entwurf festgelegte Dichte von 30% wird entsprechend den vorangegangenen Ausführungen beibehalten und basiert auf den Ergebnissen der Grundlagenforschung bzw. resultiert aus den bestehenden Nutzungs- und Parzellenstrukturen.

Die 30% Bebauungsdichte entsprechen den Festlegungen für beinahe den gesamten Siedlungsbereich südlich der Straßenzüge Römergasse und Weingartenweg östlich des Marbodweg (Teilbereiche 9a und 9b gem. Grundlagenforschung). Die 40% Bebauungsdichte im Bereich der Wohnbauland Aufschließungszone BW-A1 sind auf das entsprechende Parzellierungskonzept (als Anhang Bestandteil der öffentlich einsehbaren Auflageunterlagen zum ggst. Entwurf des Bebauungsplans) mit Grundstücks- und Erschließungsstrukturen, die deutlich von o. a. Parzellen/Teilbereichen abweichen und mit den Strukturen im Bereich

Pfaffenbergweg und Hubertusgasse (in diesen Bereichen ist die Bebauungsdichte mit 40% festgesetzt) vergleichbar sind, zurückzuführen.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass die gegenständlichen Parzellen nicht von einer Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms betroffen sind und die bestehenden Widmungsverhältnisse beibehalten werden.

Parz. 1222/2, Weingartenweg, Karl Windisch, eingelangt am 31.10.2016

Im Entwurf zum Bebauungsplan wurden nachfolgende Bestimmungen festgelegt:

Bebauungsdichte 30% (30)

Wahlweise offene oder gekuppelte Bauweise (o,k)

Bauklasse I,II (I,II)

Vordere Baufluchtlinie

Hintere Baufluchtlinie im 40m Abstand zur vorderen Baufluchtlinie

Empfohlene Änderungen für die Beschlussfassung:

Anpassung der hinteren Baufluchtlinie an die Grundstücksgrenze

Anmerkung/Begründung:

Gem. § 29 (1) NÖ ROG 2014 hat der Bebauungsplan ausgehend von den Ergebnissen der Grundlagenforschung und auf Grund des örtlichen Raumordnungsprogramms, insbesondere dessen Zielsetzung, Regeln für die Bebauung und Verkehrserschließung festzulegen. Dabei ist auf die Ortsbildgestaltung und die Umwelt Rücksicht zu nehmen.

Der gegenständliche Bereich ist geprägt durch Einfamilienhäuser in großteils offener Bauweise sowie große Grundstücksgrößen und geringe Bebauungsdichten. Die Grundstücksgrößen liegen großteils zwischen 800 m² und 1.200 m², die Bebauungsdichten betragen gem. automatisierter GIS-Berechnung beinahe ausschließlich weniger als 20%. Die Grundstücksgröße der Parzelle 1222/2 beträgt rund 876 m², die Parzelle ist unbebaut.

Auf Grund des bestehenden Ortsbilds und den Nutzungsstrukturen wurden vordere und hintere Baufluchtlinien in Abstimmung mit dem Baubestand der Umgebung bzw. den Festlegungen für die angrenzenden und umliegenden Parzellen im Bebauungsplan eingetragen.

Der Ortsteilbereich entlang der Carnuntumstraße bzw. den Straßenzügen Weingartenweg und Neurißstraße weist großteils noch ursprüngliche Parzellen- und Baustrukturen, mit einer straßenseitigen Bebauung und langgestreckten, als Gärten und Freiflächen genutzten, „Hintausbereichen“ auf.

Zur Beibehaltung dieser Charakteristik, zur Gewährleistung von zusammenhängenden Gartenzonen und zur Vermeidung zu hoher Nachverdichtungen unter ungünstigen Parzellenstrukturen, Geländebedingungen (tlw. starke Hanglagen) und verkehrstechnischen Voraussetzungen wurden hintere Baufluchtlinien sowie eine Bebauungsdichte von 30% festgelegt. Die Tiefe des „Baufelds“ (mit Hauptgebäuden bebaubarer Bereich zwischen vorderer und hinterer Baufluchtlinie) orientiert sich an der Baukörperanordnung im Bestand sowie an den Parzellenstrukturen bzw. – tiefen. Gleichzeitig sollen durch die hinteren Baufluchtlinien zusammenhängende Gartenzonen bzw. Flächen ohne Hauptgebäude in einer ausreichenden, zweckmäßigen Ausdehnung gewährleistet werden.

Die Festlegung von 30% Bebauungsdichte soll zur Gewährleistung der Beibehaltung der charakteristischen Baukörperproportionen und dem hohen Grünraumanteil beitragen.

Mit den Festlegungen wird das Ziel verfolgt, das bestehende Ortsbild langfristig zu sichern und gesetzliche Voraussetzungen für eine geordnete bauliche Entwicklung in Einklang mit dem

Baubestand und der Umgebung zu schaffen. In Abstimmung mit den angestrebten Planungszielen werden somit Vorgaben für das Erscheinungsbild des Ortsgefüges festgelegt und soll insbesondere eine harmonische Eingliederung von geplanten Bauwerken sowie eine ortsverträgliche Bebauungsdichte gewährleistet werden.

Unter Beibehaltung der Bebauungsdichte von 30% entsprechend den Grundstücks- und Nutzungsstrukturen im ggst. Bereich (Einfamilienhäuser mit einem hohen Anteil an Grün- und Freiflächen) erfolgt nach einer vertiefenden Grundlagenforschung eine Abänderung der hinteren Baufluchtlinie in Form einer Angleichung an die spezifischen Parzellenstrukturen und Baukörpersituierung der umliegenden oder unmittelbar angrenzenden Parzellen. Die hinteren Baufluchtlinien werden im Bereich der Parzellen 1222/2, 1221/2, 1221/1 und 1219/43 an die hintere (südliche) Grundstücksgrenze verlegt. Dies erfolgt auf Grund der „rückseitigen“, vom Weingartenweg deutlich (mehr als 30 m) abgerückten Verbauung der Parzelle 1223/3 sowie den bereits erfolgten Grundstücksteilungen und den daraus hervor gegangenen Fahnenparzellen 1220/4, 1220/3, 1219/41 und 1219/42. Die Baukörpersituierung auf der Parzelle 1223/3 sowie die vorangegangenen angeführten Fahnenparzellen sind maßgeblich für die beabsichtigte Gewährleistung von zusammenhängenden Gartenzonen bzw. Bereichen ohne Hauptgebäude und werden nun im Zuge des Beschlusses des Bebauungsplans eingehender bei deren Festlegung berücksichtigt. Die Mindestabstände der hinteren Baufluchtlinien zueinander und damit die Tiefe der „Gartenzonen“ betragen im Bereich der Fahnenparzellen 24 m, im Bereich der Parzellen 1219/43, 1222/2, 1221/2 und 1221/1 großteils mehr als 30 m, wodurch das ursprüngliche Planungsziel ausreichend gewährleistet ist.

Die im Entwurf festgelegte Dichte von 30% wird entsprechend den vorangegangenen Ausführungen beibehalten und basiert auf den Ergebnissen der Grundlagenforschung bzw. resultiert aus den bestehenden Nutzungs- und Parzellenstrukturen.

Die 30% Bebauungsdichte entsprechen den Festlegungen für beinahe den gesamten Siedlungsbereich südlich der Straßenzüge Römergasse und Weingartenweg östlich des Marbodweg (Teilbereiche 9a und 9b gem. Grundlagenforschung). Die 40% Bebauungsdichte im Bereich der Wohnbauland Aufschließungszone BW-A1 sind auf das entsprechende Parzellierungskonzept (als Anhang Bestandteil der öffentlich einsehbaren Auflageunterlagen zum ggst. Entwurf des Bebauungsplans) mit Grundstücks- und Erschließungsstrukturen, die deutlich von o. a. Parzellen/Teilbereichen abweichen und mit den Strukturen im Bereich Pfaffenbergweg und Hubertusgasse (in diesen Bereichen ist die Bebauungsdichte mit 40% festgesetzt) vergleichbar sind, zurückzuführen.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass die gegenständlichen Parzellen nicht von einer Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms betroffen sind und die bestehenden Widmungsverhältnisse beibehalten werden.

Parz. 1339, Neurißstraße, Ing. Gerhard Mörbauer, eingelangt am 02.11.2016

Im Entwurf zum Bebauungsplan wurden nachfolgende Bestimmungen festgelegt:

Bebauungsdichte 30% (30)

Wahlweise offene oder gekuppelte Bauweise (o,k)

Bauklasse I,II (I,II)

2m vordere Baufluchtlinie

Hintere Baufluchtlinie im 30m Abstand zur vorderen Baufluchtlinie

Empfohlene Änderungen für die Beschlussfassung:

keine

Anmerkung/Begründung:

Gem. § 29 (1) NÖ ROG 2014 hat der Bebauungsplan ausgehend von den Ergebnissen der Grundlagenforschung und auf Grund des örtlichen Raumordnungsprogramms, insbesondere dessen Zielsetzung, Regeln für die Bebauung und Verkehrserschließung festzulegen. Dabei ist auf die Ortsbildgestaltung und die Umwelt Rücksicht zu nehmen.

Der gegenständliche Bereich ist geprägt durch Einfamilienhäuser in großteils offener Bauweise und geringen Bebauungsdichten. Die Grundstücksgrößen der Baulandwidmungen zwischen Neurißstraße und Carnuntumstraße variieren großteils von 650 m² bis ca. 1.070 m², die gegenständliche Parzelle weist eine Größe von 802 m² auf. Gem. automatisierter GIS-Berechnung betragen die Bebauungsdichten beinahe ausschließlich weniger als 20%. Die Bebauungsdichte der gegenständlichen Parzelle beträgt knapp 6%, die Bebauungsdichten in Größe und Struktur vergleichbarer umliegender Parzellen (z.B. Parz. Nr. 1340, 1341, 1329 und 1328) betragen zwischen 7% und 18% (Grundlagenpläne R - 0602/BEB/GES/Gr1f/10 BEBAUUNGSDICHTE, R-0602/BEB/GES/Gr1f/09 GRUNDSTÜCKSGRÖSSEN)

Auf Grund des bestehenden Ortsbilds und der Nutzungsstrukturen wurden vordere und hintere Baufluchtlinien in Abstimmung mit dem Baubestand der Umgebung bzw. den Festlegungen für die angrenzenden und umliegenden Parzellen im Bebauungsplan eingetragen.

Der Ortsteilbereich im Bereich der Straßenzüge Carnuntumstraße und Neurißstraße weist großteils noch ursprüngliche Parzellen- und Baustrukturen, mit einer straßenseitigen Bebauung und langgestreckten, als Gärten und Freiflächen genutzten, „Hintausbereichen“ auf. Zur Beibehaltung dieser Charakteristik, zur Gewährleistung von zusammenhängenden Gartenzonen und zur Vermeidung zu hoher Nachverdichtungen unter ungünstigen Parzellenstrukturen, Geländebedingungen (tlw. starke Hanglagen) und verkehrstechnischen Voraussetzungen wurden hintere Baufluchtlinien sowie eine Bebauungsdichte von 30% festgelegt. Die Tiefe des „Baufelds“ (mit Hauptgebäuden bebaubarer Bereich zwischen vorderer und hinterer Baufluchtlinie) orientiert sich an der Baukörperanordnung im Bestand sowie an den Parzellenstrukturen bzw. – tiefen. Gleichzeitig sollen durch die hinteren Baufluchtlinien zusammenhängende Gartenzonen bzw. Flächen ohne Hauptgebäude in einer ausreichenden, zweckmäßigen Ausdehnung gewährleistet werden.

Die im Entwurf einheitlich entlang der Neurißstraße festgelegte Bebauungsdichte von 30% wird entsprechend den vorangegangenen Ausführungen beibehalten und basiert auf den Ergebnissen der Grundlagenforschung bzw. resultiert aus den bestehenden Nutzungs- und Parzellenstrukturen. Die gegenständlichen Flächen liegen im Siedlungsrandbereich im Übergang zur freien Landschaft und sind ausschließlich durch Einfamilienhäuser und einen charakteristischen hohen Anteil an Grün- und Freiflächen geprägt. Die Festlegung von 30% Bebauungsdichte soll zur Gewährleistung der Beibehaltung der charakteristischen Baukörperproportionen und dem hohen Grünraumanteil am Siedlungsrand und im Übergang zur freien Landschaft beitragen.

Mit den Festlegungen wird das Ziel verfolgt, das bestehende Ortsbild langfristig zu sichern und gesetzliche Voraussetzungen für eine geordnete bauliche Entwicklung in Einklang mit dem Baubestand und der Umgebung zu schaffen. In Abstimmung mit den angestrebten Planungszielen werden somit Vorgaben für das Erscheinungsbild des Ortsgefüges festgelegt und soll insbesondere eine harmonische Eingliederung von geplanten Bauwerken sowie eine ortsverträgliche Bebauungsdichte gewährleistet werden.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass die gegenständlichen Parzellen nicht von einer Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms betroffen sind und die bestehenden Widmungsverhältnisse beibehalten werden.

Parz. 1342, Neurißstraße, Gerhard und Isabella Mörbauer, eingelangt am 31.10.2016

Im Entwurf zum Bebauungsplan wurden nachfolgende Bestimmungen festgelegt:

Bebauungsdichte 30% (30)

Wahlweise offene oder gekuppelte Bauweise (o,k)

Bauklasse I,II (I,II)

2m vordere Baufluchtlinie

Hintere Baufluchtlinie im 30m Abstand zur vorderen Baufluchtlinie

Empfohlene Änderungen für die Beschlussfassung:

keine

Anmerkung/Begründung:

Gem. § 29 (1) NÖ ROG 2014 hat der Bebauungsplan ausgehend von den Ergebnissen der Grundlagenforschung und auf Grund des örtlichen Raumordnungsprogramms, insbesondere dessen Zielsetzung, Regeln für die Bebauung und Verkehrserschließung festzulegen. Dabei ist auf die Ortsbildgestaltung und die Umwelt Rücksicht zu nehmen. Der gegenständliche Bereich ist geprägt durch Einfamilienhäuser in großteils offener Bauweise und geringen Bebauungsdichten. Die Grundstücksgrößen der Baulandwidmungen zwischen Neurißstraße und Carnuntumstraße variieren großteils von 650 m² bis ca. 1.070 m², die gegenständliche Parzelle weist eine Größe von 1.163 m² auf.

Gem. automatisierter GIS-Berechnung betragen die Bebauungsdichten beinahe ausschließlich weniger als 20%. Die Bebauungsdichte der gegenständlichen Parzelle beträgt 17,2% (Grundlagenpläne R -0602/BEB/GES/Grf/10 BEBAUUNGSDICHTE).

Auf Grund des bestehenden Ortsbilds und der Nutzungsstrukturen wurden vordere und hintere Baufluchtlinien in Abstimmung mit dem Baubestand der Umgebung bzw. den Festlegungen für die angrenzenden und umliegenden Parzellen im Bebauungsplan eingetragen.

Der Ortsteilbereich im Bereich der Straßenzüge Carnuntumstraße und Neurißstraße weist großteils noch ursprüngliche Parzellen- und Bauweisestrukturen, mit einer straßenseitigen Bebauung und langgestreckten, als Gärten und Freiflächen genutzten, „Hintausbereichen“ auf. Zur Beibehaltung dieser Charakteristik, zur Gewährleistung von zusammenhängenden Gartenzonen und zur Vermeidung zu hoher Nachverdichtungen unter ungünstigen Parzellenstrukturen, Geländebedingungen (tlw. starke Hanglagen) und verkehrstechnischen Voraussetzungen wurden hintere Baufluchtlinien sowie eine Bebauungsdichte von 30% festgelegt. Die Tiefe des „Baufelds“ orientiert sich an der Baukörperanordnung im Bestand sowie an den Parzellenstrukturen bzw. – tiefen. Gleichzeitig sollen durch die hinteren Baufluchtlinien zusammenhängende Gartenzonen bzw. Flächen ohne Hauptgebäude in einer ausreichenden, zweckmäßigen Ausdehnung gewährleistet werden.

Die im Entwurf einheitlich entlang der Neurißstraße festgelegte Bebauungsdichte von 30% wird entsprechend den vorangegangenen Ausführungen beibehalten und basiert auf den Ergebnissen der Grundlagenforschung bzw. resultiert aus den bestehenden Nutzungs- und Parzellenstrukturen. Die gegenständlichen Flächen liegen im Siedlungsrandbereich im Übergang zur freien Landschaft und sind ausschließlich durch Einfamilienhäuser und einen charakteristischen hohen Anteil an Grün- und Freiflächen geprägt. Die Festlegung von 30% Bebauungsdichte soll zur Gewährleistung der Beibehaltung der charakteristischen Baukörperproportionen am Siedlungsrand und im Übergang zur freien Landschaft beitragen. Entlang der westlichen Grundstücksgrenze der gegenständlichen Parzelle 1342 verlaufen sowohl die Baulandgrenze als auch die Siedlungsgrenze gem. § 5 (1) Z. 1 Regionales Raumordnungsprogramm südliches Wiener Umland, die bei neuen Baulandwidmungen nicht

überschritten werden dürfen. Raumordnungsfachlich sind höhere Bebauungsdichten in diesem Randbereich ohne Entwicklungspotential für weitere Siedlungsausdehnungen oder Nachverdichtungen nicht zielführend. Mit den Festlegungen wird das Ziel verfolgt, das bestehende Ortsbild langfristig zu sichern und gesetzliche Voraussetzungen für eine geordnete bauliche Entwicklung in Einklang mit dem Baubestand und der Umgebung zu schaffen. In Abstimmung mit den angestrebten Planungszielen werden somit Vorgaben für das Erscheinungsbild des Ortsgefüges festgelegt und soll insbesondere eine harmonische Eingliederung von geplanten Bauwerken sowie eine ortsverträgliche Bebauungsdichte gewährleistet werden.

Parz. 1373/1 u. 1373/2, Neurißstraße, Andreas und Romana Bieber, eingelangt am 02.11.2016

Im Entwurf zum Bebauungsplan wurden nachfolgende Bestimmungen festgelegt:

Bebauungsdichte 30% (30)

Wahlweise offene oder gekuppelte Bauweise (o,k)

Bauklasse I,II (I,II)

2m vordere Baufluchtlinie

Hintere Baufluchtlinie im 30m Abstand zur vorderen Baufluchtlinie

Empfohlene Änderungen für die Beschlussfassung:

keine

Anmerkung/Begründung:

Gem. § 29 (1) NÖ ROG 2014 hat der Bebauungsplan ausgehend von den Ergebnissen der Grundlagenforschung und auf Grund des örtlichen Raumordnungsprogramms, insbesondere dessen Zielsetzung, Regeln für die Bebauung und Verkehrserschließung festzulegen. Dabei ist auf die Ortsbildgestaltung und die Umwelt Rücksicht zu nehmen.

Der gegenständliche Bereich ist geprägt durch Einfamilienhäuser in großteils offener Bauweise und geringe Bebauungsdichten. Die Flächen liegen am südwestlichen Siedlungsrand der Stadtgemeinde Hainburg a. d. Donau, südlich der Neurißstraße. Dieser Teilbereich weist eine annähernd homogene Parzellenstruktur auf, die Parzellen erstrecken sich über eine Tiefe von ca. 80 bis 100 m in Nord-Süd Richtung, wobei die Baulandtiefe dieser Baulandzeile annähernd einheitlich 40 m beträgt. In Richtung Süden schließt die Widmung Gf (Grünland Land- und Forstwirtschaft) an.

Die Größen der als Bauland gewidmeten Grundstücksteilflächen betragen großteils zwischen 260 m² und 700 m². Zahlreiche Parzellen sind sehr schmal mit einer Breite von lediglich 7 m, einige bereits bebaute Grundstücke sind aus diesem Grund aus Grundstückszusammenlegungen hervorgegangen. Die gegenständlichen Parzellen weisen ebenfalls eine Breite von jeweils 7 m auf, die Baulandgrößen betragen 317 m² (Parz. 1373/1) und 321 m² (1373/2). In der Natur sind keine Grenzen zwischen den beiden Grundstücken erkennbar, die Flächen wirken als ein zusammenhängendes Grundstück.

Die Grundlagenforschung hat ergeben, dass eine Bebauung mit Einfamilienhäusern in ortsüblicher Größe auf Grundstücken mit vergleichbaren Parzellenstrukturen entlang der Neurißstraße wie Parzelle Nr. 1368 und 1369 sowie Parz. Nr. 1387 und 1388 mit einer Dichte von 13% - 30% (automatisierte GIS Berechnung) möglich ist. Daraus kann eine von der Umgebung nicht abweichende Bebaubarkeit der ggst. Parzellen abgeleitet werden. Ergänzend wird angemerkt, dass bei einer allfälligen Grundstückszusammenlegung (siehe oben) ebenfalls 30% bebaubar sind.

Die im Entwurf einheitlich entlang der Neurißstraße festgelegte Bebauungsdichte von 30% wird entsprechend den vorangegangenen und nachfolgenden Ausführungen beibehalten und basiert auf den Ergebnissen der Grundlagenforschung bzw. resultiert aus den bestehenden Nutzungs- und Parzellenstrukturen.

Die gegenständlichen Flächen liegen im Siedlungsrandbereich im Übergang zur freien Landschaft und sind ausschließlich durch Einfamilienhäuser und einen charakteristischen hohen Anteil an Grün- und Freiflächen geprägt. Die Festlegung von 30% Bebauungsdichte soll zur Vermeidung zu hoher Nachverdichtungen unter ungünstigen Parzellenstrukturen, Geländeverhältnissen (tlw. starke Hanglagen) und verkehrstechnischen Voraussetzungen – die Neurißstraße ist auf Grund der Geländeverhältnisse als tlw. ca. 4m schmales Asphaltband ausgeführt - und somit zur Gewährleistung der Beibehaltung der charakteristischen Baukörperproportionen und dem hohen Grünraumanteil am Siedlungsrand und im Übergang zur freien Landschaft beitragen.

Entlang der südlichen Baulandgrenze der gegenständlichen Baulandzeile in der Neurißstraße verläuft eine Siedlungsgrenze gem. § 5 (1) Z. 1 Regionales Raumordnungsprogramm südliches Wiener Umland, die bei neuen Baulandwidmungen nicht überschritten werden darf.

Raumordnungsfachlich sind höhere Bebauungsdichten in diesem Randbereich ohne Entwicklungspotential für weitere Siedlungsausdehnungen oder Nachverdichtungen nicht zielführend. Mit den Festlegungen wird das Ziel verfolgt, das bestehende Ortsbild langfristig zu sichern und gesetzliche Voraussetzungen für eine geordnete bauliche Entwicklung in Einklang mit dem Baubestand und der Umgebung zu schaffen. In Abstimmung mit den angestrebten Planungszielen werden somit Vorgaben für das Erscheinungsbild des Ortsgefüges festgelegt und soll insbesondere eine harmonische Eingliederung von geplanten Bauwerken sowie eine ortsverträgliche Bebauungsdichte gewährleistet werden.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass die gegenständlichen Parzellen nicht von einer Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms betroffen sind und die bestehenden Widmungsverhältnisse beibehalten werden.

Parz. 1390 und 1391, Neurißstraße, Wolfgang Oppelmayer, eingelangt am 02.11.2016

Im Entwurf zum Bebauungsplan wurden nachfolgende Bestimmungen festgelegt:

Bebauungsdichte 30% (30)

Wahlweise offene oder gekuppelte Bauweise (o,k)

Bauklasse I,II (I,II)

2m vordere Baufluchtlinie

Hintere Baufluchtlinie im 30m Abstand zur vorderen Baufluchtlinie

Empfohlene Änderungen für die Beschlussfassung:

keine

Anmerkung/Begründung:

Gem. § 29 (1) NÖ ROG 2014 hat der Bebauungsplan ausgehend von den Ergebnissen der Grundlagenforschung und auf Grund des örtlichen Raumordnungsprogramms, insbesondere dessen Zielsetzung, Regeln für die Bebauung und Verkehrserschließung festzulegen. Dabei ist auf die Ortsbildgestaltung und die Umwelt Rücksicht zu nehmen. Der gegenständliche Bereich ist geprägt durch Einfamilienhäuser in großteils offenerer Bauweise und geringen Bebauungsdichten.

Die ggst. Flächen liegen am südwestlichen Siedlungsrand der Stadtgemeinde Hainburg a. d. Donau, südlich der Neurißstraße. Dieser Teilbereich weist eine annähernd homogene Parzellenstruktur auf, die Parzellen erstrecken sich über eine Tiefe von ca. 80 bis 100 m in Nord-Süd Richtung, wobei die Baulandtiefe dieser Baulandzeile annähernd einheitlich 40 m beträgt. In Richtung Süden schließt die Widmung Glf (Grünland Land- und Forstwirtschaft) an.

Die Größen der als Bauland gewidmeten Grundstücksteilflächen betragen großteils zwischen 260 m² und 700 m². Zahlreiche Parzellen sind sehr schmal mit einer Breite von lediglich 7 m, einige bereits bebaute Grundstücke sind aus diesem Grund aus Grundstückszusammenlegungen hervorgegangen. Die gegenständlichen Parzellen weisen eine Breite von jeweils 10 m auf, die Baulandgrößen betragen 467 m² (Parz. 1390) und 470 m² (1391). In der Natur sind keine Grenzen zwischen den beiden Grundstücken erkennbar, die Flächen wirken als ein zusammenhängendes Grundstück.

Die Grundlagenforschung hat ergeben, dass eine Bebauung mit Einfamilienhäusern auf Grundstücken mit vergleichbaren Parzellenstrukturen entlang der Neurißstraße wie Parzelle Nr. 1368 und 1369 sowie Parz. Nr. 1387 und 1388 mit einer Dichte von 13% - 30% (automatisierte GIS Berechnung) möglich ist. Daraus kann eine von der Umgebung nicht abweichende Bebaubarkeit der ggst. Parzellen abgeleitet werden. Ergänzend wird angemerkt, dass bei einer allfälligen Grundstückszusammenlegung (siehe oben) ebenfalls 30% bebaubar sind.

Die im Entwurf einheitlich entlang der Neurißstraße festgelegte Bebauungsdichte von 30% wird entsprechend den vorangegangenen und nachfolgenden Ausführungen beibehalten und basiert auf den Ergebnissen der Grundlagenforschung bzw. resultiert aus den bestehenden Nutzungs- und Parzellenstrukturen.

Die gegenständlichen Flächen liegen im Siedlungsrandbereich im Übergang zur freien Landschaft und sind ausschließlich durch Einfamilienhäuser und einen charakteristischen hohen Anteil an Grün- und Freiflächen geprägt. Die Festlegung von 30% Bebauungsdichte soll zur Vermeidung zu hoher Nachverdichtungen unter ungünstigen Parzellenstrukturen, Geländebeziehungen (tlw. starke Hanglagen) und verkehrstechnischen Voraussetzungen – die Neurißstraße ist auf Grund der Geländebeziehungen als tlw. ca. 4m schmales Asphaltband ausgeführt - und somit zur Gewährleistung der Beibehaltung der charakteristischen Baukörperproportionen am Siedlungsrand und im Übergang zur freien Landschaft beitragen. Entlang der südlichen Baulandgrenze der gegenständlichen Baulandzeile in der Neurißstraße verläuft eine Siedlungsgrenze gem. § 5 (1) Z. 1 Regionales Raumordnungsprogramm südliches Wiener Umland, die bei neuen Baulandwidmungen nicht überschritten werden darf. Raumordnungsfachlich sind höhere Bebauungsdichten in diesem Randbereich ohne Entwicklungspotential für weitere Siedlungsausdehnungen oder Nachverdichtungen nicht zielführend. Mit den Festlegungen wird das Ziel verfolgt, das bestehende Ortsbild langfristig zu sichern und gesetzliche Voraussetzungen für eine geordnete bauliche Entwicklung in Einklang mit dem Baubestand und der Umgebung zu schaffen. In Abstimmung mit den angestrebten Planungszielen werden somit Vorgaben für das Erscheinungsbild des Ortsgefüges festgelegt und soll insbesondere eine harmonische Eingliederung von geplanten Bauwerken sowie eine ortsverträgliche Bebauungsdichte gewährleistet werden.

Parz. 556/4, Hummelstraße/Eichenwaldweg, Dieter Kaltenbrunner, eingelangt am 25.10.2016

Im Entwurf zum Bebauungsplan wurden nachfolgende Bestimmungen festgelegt:

Bebauungsdichte 40% (40)
offene Bauweise (o)

Bauklasse I,II (I,II)

Vordere Baufluchtlinie (4m bzw. an Gebäudebestand angepasst)

Hintere Baufluchtlinie im 18m Abstand zur vorderen Baufluchtlinie

Empfohlene Änderungen für die Beschlussfassung:

keine

Anmerkung/Begründung:

Gem. § 29 (1) NÖ ROG 2014 hat der Bebauungsplan ausgehend von den Ergebnissen der Grundlagenforschung und auf Grund des örtlichen Raumordnungsprogramms, insbesondere dessen Zielsetzung, Regeln für die Bebauung und Verkehrserschließung festzulegen. Dabei ist auf die Ortsbildgestaltung und die Umwelt Rücksicht zu nehmen.

Der gegenständliche Bereich ist geprägt durch Einfamilienhäuser in großteils offenerer Bauweise mit einem hohen Anteil an Grün- und Freiflächen. Auf Grund des bestehenden Ortsbilds und den Nutzungsstrukturen wurden vordere und hintere Baufluchtlinien in Abstimmung mit dem Baubestand der Umgebung bzw. den Festlegungen für die angrenzenden und umliegenden Parzellen im Bebauungsplan eingetragen.

Zur Beibehaltung der Charakteristik, zur Gewährleistung von zusammenhängenden Gartenzonen und zur Vermeidung zu hoher Nachverdichtungen unter tw. ungünstigen Geländebedingungen (tlw. starke Hanglagen) und verkehrstechnischen Voraussetzungen wurden hintere Baufluchtlinien festgelegt. Die Tiefe des „Baufelds“ (mit Hauptgebäuden bebaubarer Bereich zwischen vorderer und hinterer Baufluchtlinie) orientiert sich an der Baukörperanordnung im Bestand sowie an den Parzellenstrukturen bzw. – tiefen. Gleichzeitig sollen durch die hinteren Baufluchtlinien zusammenhängende Gartenzonen bzw. Flächen ohne Hauptgebäude in einer ausreichenden, zweckmäßigen Ausdehnung gewährleistet werden. Mittels des Bebauungsplans sollen u. a. durch eine Festlegung von Baufluchtlinien die räumliche Verteilung der Bebauung gesteuert sowie charakteristische Gartenzonen gesichert, großvolumige Bauten mit einer ortsunüblich hohen Anzahl an Wohneinheiten unterbunden sowie der strukturelle Charakter bzw. die gewachsene Siedlungsstruktur gewahrt werden.

Die gegenständliche Parzelle bildet einen Eckbauplatz und weist daher zwei seitliche Bauwiche entlang den Grundstücksgrenzen zu den Parzellen 556/23, 556/24 und 556/6 sowie jeweils einen vorderen Bauwiche entlang Hummelstraße und Eichenwaldweg auf. Somit wird die vom Eichenwaldweg aus festgelegte hintere Baufluchtlinie (Baufeldtiefe 18 m) als seitliche Baufluchtlinie wirksam.

Gem. § 4 Z. 4 NÖ ROG 2014 sind Baufluchtlinien Abgrenzungen innerhalb eines Grundstücks, über die mit Hauptgebäuden grundsätzlich nicht hinausgebaut werden darf.

Gem. § 51 (2) NÖ ROG 2014 dürfen *im seitlichen und hinteren Bauwiche Nebengebäude und – teile sowie oberirdische bauliche Anlagen, der Verwendung der von Gebäuden gleicht, errichtet werden, wenn*

der Bebauungsplan dies nicht verbietet

die bebaute Fläche der Gebäude und die überbaute Fläche der baulichen Anlagen insgesamt nicht mehr als 100 m²

die Höhe dieser Bauwerke nicht mehr als 3 m beträgt....

Die Errichtung eines Carports (bauliche Anlage) sowie von Nebengebäuden ist somit im Rahmen der Bestimmungen gem. § 51 (2) und (5) NÖ ROG 2014 möglich.

Parz. 560/1, Schlossbergstraße, Werner und Christa Moispintner, eingelangt am 11.10.2016

Im Entwurf zum Bebauungsplan wurden nachfolgende Bestimmungen festgelegt:

Bebauungsdichte 15% (15)

Wahlweise offene oder gekuppelte Bauweise (o,k)

Bauklasse I,II (I,II)

Hintere Baufluchtlinie im südlichen Grundstücksbereich

Empfohlene Änderungen für die Beschlussfassung:

Erhöhung der Bebauungsdichte auf 30%

Anmerkung/Begründung:

Gem. § 29 (1) NÖ ROG 2014 hat der Bebauungsplan ausgehend von den Ergebnissen der Grundlagenforschung und auf Grund des örtlichen Raumordnungsprogramms, insbesondere dessen Zielsetzung, Regeln für die Bebauung und Verkehrserschließung festzulegen. Dabei ist auf die Ortsbildgestaltung und die Umwelt Rücksicht zu nehmen.

Im Bereich Schlossbergstraße (Teilbereich 4d gemäß Grundlagenforschung) ist das Siedlungsgebiet geprägt durch Einfamilienhäuser in großteils offener Bauweise mit einem hohen Anteil an Grün- und Freiflächen. Dieser Ortsbereich ist durch sehr regelmäßige Grundstücksstrukturen gekennzeichnet, die Grundstücksgrößen betragen zu einem Großteil zwischen 400 m² und 800 m², einige Parzellen weisen Grundstücksgrößen von 800 m² bis 1200 m² auf. Die Bebauungsdichten im Bestand liegen mehrheitlich bei weniger als 20% bzw. zwischen 20% und 30% und nur im untergeordneten Ausmaß über 30%.

Die gegenständliche Parz. 560/1 unterscheidet sich deutlich von den umliegenden Grundstücksstrukturen und erstreckt sich (als Fahnenparzelle) bei einer Größe von 3.608 m² über 200 m von der Schlossbergstraße im Norden bis zum Eichenwaldweg im Süden. Hinsichtlich der Geländeform bzw. Hangneigung sind keine wesentlichen Unterschiede zu den mit Einfamilienhäusern bebauten umliegenden Parzellen erkennbar. Gemäß automatisierter GIS Berechnung beträgt die Bebauungsdichte 4,5%. Das Berechnungsergebnis deckt sich mit dem Baubescheid vom 24.06.1964 mit einer genehmigten Grundrissfläche des bestehenden Einfamilienhauses von 158,82 m² (entspricht einer Bebauungsdichte von 4,4 %). Erhebungen zeigen, dass die Größe der Einfamilienhäuser auf den umliegenden Parzellen bei rund 180m² - 200m² Grundrissfläche liegen.

Die Festlegung der Bebauungsdichte von 15% beruhte auf der aktuellen Parzellenstruktur und entspricht den Baustrukturen der Umgebung insofern, als bei einer Grundstücksgröße von 3.608 m² eine Verbauung im Ausmaß von 541 m² Grundrissfläche möglich wäre. Abzüglich des streifenförmigen Grundstücksteils („Fahnenanschluss“) verbleiben rund 3180 m² Baugrund. Die Errichtung zweier zusätzlicher Gebäude in mit umliegenden Einfamilienhäusern vergleichbarer Größe ist damit jedenfalls möglich.

Auf Grund des bestehenden Ortsbilds und den Nutzungsstrukturen wurden vordere und hintere Baufluchtlinien in Abstimmung mit dem Baubestand der Umgebung bzw. den Festlegungen für die angrenzenden und umliegenden Parzellen im Bebauungsplan eingetragen.

Zur Beibehaltung dieser Charakteristik, zur Gewährleistung von zusammenhängenden Gartenzonen, zur Vermeidung zu hoher Nachverdichtungen und zur Sicherstellung ortsbildtypischer Baukörperproportionen wurden hintere Baufluchtlinien festgelegt. Die Tiefe des „Baufelds“ (mit Hauptgebäuden bebaubarer Bereich zwischen vorderer und hinterer Baufluchtlinie) orientiert sich an der Baukörperanordnung im Bestand sowie an den Parzellenstrukturen bzw. – tiefen. Durch die hinteren Baufluchtlinien werden somit

zusammenhängende Flächen ohne Hauptgebäude in einer ausreichenden, zweckmäßigen Ausdehnung gewährleistet. Die hintere Baufluchtlinie im Süden der Parzelle 560/1 im Übergangsbereich zur freien Landschaft soll insbesondere eine Frei- bzw. Pufferfläche zur Siedlungsgrenze gem. § 5 (1) Z. 1 Regionales Raumordnungsprogramm südliches Wiener Umland bzw. zu den angrenzenden Waldflächen u. a. in Hinblick auf Schnee-/Windbruchgefahr des Baumbestands gewährleisten.

Die Festlegung dieser hinteren Baufluchtlinie deckt sich mit Bestimmungen für vergleichbare Bereiche im Ortsgebiet, in denen entlang von Siedlungsgrenzen oder Waldrändern ebenfalls hintere Baufluchtlinien im Bebauungsplan eingetragen wurden.

Bezug nehmend auf die eingelangte Stellungnahme erscheint unter Beibehaltung der vorangegangenen beschriebenen Baufluchtlinie im südlichen Grundstücksteil eine Erhöhung der Bebauungsdichte von 15% auf 30% vertretbar. Damit geht eine Angleichung der Bebauungsdichte an die Festlegungen der umliegenden Baulandzeilen mit 40% Bebauungsdichte einher, ohne die spezifische Parzellenstruktur der ggst. Parzelle 560/1 unberücksichtigt zu lassen. Auf Grund der Parzellen- und Erschließungsstruktur und den sonstigen Bestimmungen im Bebauungsplan erscheint die Erhöhung der Bebauungsdichte mit dem Ortsbild und den umliegenden (Bebauungs-)Strukturen in Einklang zu bringen sein.

Parz. 585/1, Bremsiedlung, Ing. Michael Mayr, eingelangt am 27.10.2016

Die Einwendung wurde von Herrn Mayr nach erfolgter fachlicher Erläuterung schriftlich zurückgezogen (E-Mail am 23.11.2016).

Parz. 608/6, Quellenweg, Brigitta und Helmut Schmid, eingelangt am 02.11.2016

Im Entwurf zum Bebauungsplan wurden nachfolgende Bestimmungen festgelegt:

Bebauungsdichte 30% (30)
offene Bauweise (o)
Bauklasse I (I)
3m vordere Baufluchtlinie

Empfohlene Änderungen für die Beschlussfassung:

Änderung der Bebauungshöhe von Bauklasse I auf 6m
Anhebung der Bebauungsdichte auf 35%

Anmerkung/Begründung:

Gem. § 29 (1) NÖ ROG 2014 hat der Bebauungsplan ausgehend von den Ergebnissen der Grundlagenforschung und auf Grund des örtlichen Raumordnungsprogramms, insbesondere dessen Zielsetzung, Regeln für die Bebauung und Verkehrserschließung festzulegen. Dabei ist auf die Ortsbildgestaltung und die Umwelt Rücksicht zu nehmen.

Die ggst. als Bauland Wohngebiet (BW) gewidmeten Flächen sind Teil einer einreihigen Baulandzeile südlich des Hochbehälters und bilden den östlichen Siedlungsrand der Stadtgemeinde Hainburg a. d. Donau. In Richtung Osten schließt die freie Agrarlandschaft an. Der Bereich ist geprägt durch Einfamilienhäuser in offener Bauweise und geringe Bebauungsdichten. Die insgesamt fünf Parzellen weisen Grundstücksgrößen auf von 500 m² (608/5), 410 m² (608/6 und 608/9) bzw. jeweils 821 m² (608/7 und 608/8). Die Bebauungsdichten liegen gem. automatisierter GIS-Berechnung zwischen 6% (Parz. 608/7) und 26% (Parz. 608/9).

Im Rahmen der Grundlagenforschung wurden die Gebäude als eingeschößig (Parz. 608/6 und 608/7) bzw. als eingeschößig mit Dachgeschößausbau (Parz. 608/5, 608/9 und 608/8) und somit als Gebäude mit zwei Geschößen erfasst (Grundlagenplan R-0602/BEB/GES/GrIf/05 GESCHOSSANZAHL).

Hinsichtlich der im Bebauungsplanentwurf festgesetzten Bauklasse I wird darauf hingewiesen, dass die Bauklasse I nicht die Anzahl der möglichen Geschöße sondern die Bebauungshöhe definiert. Die Ermittlung der Höhe von Bauwerken ist gem. § 53 NÖ ROG 2014 geregelt. Gem. § 53 (9) NÖ ROG 2014 *darf in den Bauklassen I bis VIII die Anzahl der oberirdischen Geschöße nicht größer sein als die um 1 erhöhte Zahl der jeweiligen Bauklasse*. Somit ermöglicht die Bauklasse I die Errichtung von zwei oberirdischen Geschößen.

In der DKM (Digitale Katastralmappe 2016) sind auf der Parzelle 608/5 zwei Gebäude eingetragen. Als Plangrundlage für den Bebauungsplan dient die aktuellste DKM, deren Plandaten unverändert übernommen werden. Im entsprechenden Grundlagenplan (R-0602/BEB/GES/GrIf/02 NUTZUNG) wurde das südliche Gebäude als nicht mehr vorhanden erfasst. Unabhängig von den Eintragungen in der DKM wird dieses ehemalige Gebäude bei den Festlegungen im Bebauungsplan somit nicht berücksichtigt.

Die o. a. Festlegungen im Bebauungsplan basieren auf den Ergebnissen der Grundlagenforschung und erfolgten in Hinblick auf die Erhaltung und harmonische Weiterentwicklung des bestehenden Ortsbilds, insbesondere unter Bedachtnahme auf die im Wesentlichen geringe Höhenentwicklung der bestehenden Gebäude und in Hinblick auf die Siedlungsrandlage im Übergang zur freien Landschaft.

Nach einer vertiefenden Grundlagenforschung, bei der festgestellt wurde, dass nicht sämtliche Gebäude eine Gebäudehöhe von weniger als 5m aufweisen und somit im Bestand nicht der Bauklasse I entsprechen und auf Grund der eingelangten Stellungnahmen zum ggst. Entwurf des Bebauungsplans erfolgt eine Anpassung der Bebauungshöhe. Die Bebauungshöhe soll nicht mittels Bauklassen sondern über eine maximale Gebäudehöhe in Meter geregelt werden. Die maximale Gebäudehöhe wird künftig mit 6 m festgelegt, wohingegen in der Bauklasse I die Gebäudehöhe mit max. 5 m reguliert wäre. Diese Änderung stellt keine Verschlechterung hinsichtlich der Baulandnutzung der betroffenen Parzellen dar und erfolgt in Hinblick auf variabelere Ausbaumöglichkeiten bestehender oder künftiger Gebäude im ggst. Bereich. Eine ausreichende Belichtung der Hauptfenster zulässiger Gebäude auf Nachbargrundstücken ist jedenfalls einzuhalten, durch die Änderung sind keine Verschlechterungen für die Nachbargrundstücke zu erwarten.

Gleichzeitig soll in Hinblick auf die Parzellenstrukturen (Grundstücksgrößen tlw. 410 m²) die Bebauungsdichte an die Bebauungsdichten im südöstlich anschließenden Siedlungsabschnitt Schießstättenweg/Teichweg angeglichen und auf 35% erhöht werden.

Die Festlegung der maximalen Gebäudehöhe von 6 m anstatt BKL I (Gebäudehöhe bis 5m) sowie die Anhebung der Bebauungsdichte von 30% auf 35% stellen keine wesentliche Änderung der Bebauungshöhen und –dichten dar. Das ursprüngliche Planungsziel von niedrigen Bebauungshöhen und einem hohen Anteil an Freiflächen, zur Gewährleistung der Beibehaltung der charakteristischen Baukörperproportionen am Siedlungsrand und im Übergang zur freien Landschaft, kann somit weiterhin gewährleistet werden. Die Änderungen stellen weder eine Beeinträchtigung des Ortsbilds noch eine Abweichung von den umliegenden (Bebauungs-)Strukturen dar.

Parz. 608/7, Quellenweg, Friederike u. Rudolf Martinek, eingelangt am 02.11.2016

Im Entwurf zum Bebauungsplan wurden nachfolgende Bestimmungen festgelegt:

Bebauungsdichte 30% (30)
 offene Bebauungsweise (o)
 Bauklasse I (I)
 3m vordere Baufluchtlinie

Empfohlene Änderungen für die Beschlussfassung:

Änderung der Bebauungshöhe von Bauklasse I auf 6m
 Anhebung der Bebauungsdichte auf 35%

Anmerkung/Begründung:

Gem. § 29 (1) NÖ ROG 2014 hat der Bebauungsplan ausgehend von den Ergebnissen der Grundlagenforschung und auf Grund des örtlichen Raumordnungsprogramms, insbesondere dessen Zielsetzung, Regeln für die Bebauung und Verkehrserschließung festzulegen. Dabei ist auf die Ortsbildgestaltung und die Umwelt Rücksicht zu nehmen.

Die ggst. als Bauland Wohngebiet (BW) gewidmeten Flächen sind Teil einer einreihigen Baulandzeile südlich des Hochbehälters und bilden den östlichen Siedlungsrand der Stadtgemeinde Hainburg a. d. Donau. In Richtung Osten schließt die freie Agrarlandschaft an. Der Bereich ist geprägt durch Einfamilienhäuser in offener Bebauungsweise und geringe Bebauungsdichten. Die insgesamt fünf Parzellen weisen Grundstücksgrößen auf von 500 m² (608/5), 410 m² (608/6 und 608/9) bzw. jeweils 821 m² (608/7 und 608/8). Die Bebauungsdichten liegen gem. automatisierter GIS-Berechnung zwischen 6% (Parz. 608/7) und 26% (Parz. 608/9). Im Rahmen der Grundlagenforschung wurden die Gebäude als eingeschossig (Parz. 608/6 und 608/7) bzw. als eingeschossig mit Dachgeschoßausbau (Parz. 608/5, 608/9 und 608/8) und somit als Gebäude mit zwei Geschossen erfasst (Grundlagenplan R-0602/BEB/GES/GrIf/05 GESCHOSSANZAHL).

Hinsichtlich der im Bebauungsplanentwurf festgelegten Bauklasse I wird darauf hingewiesen, dass die Bauklasse I nicht die Anzahl der möglichen Geschoße sondern die Bebauungshöhe definiert. Die Ermittlung der Höhe von Bauwerken ist gem. § 53 NÖ ROG 2014 geregelt. Gem. § 53 (9) NÖ ROG 2014 *darf in den Bauklassen I bis VIII die Anzahl der oberirdischen Geschoße nicht größer sein als die um 1 erhöhte Zahl der jeweiligen Bauklasse*. Somit ermöglicht die Bauklasse I die Errichtung von zwei oberirdischen Geschoßen.

Die o. a. Festlegungen im Bebauungsplan basieren auf den Ergebnissen der Grundlagenforschung und erfolgten in Hinblick auf die Erhaltung und harmonische Weiterentwicklung des bestehenden Ortsbilds, insbesondere unter Bedachtnahme auf die im Wesentlichen geringe Höhenentwicklung der bestehenden Gebäude und in Hinblick auf die Siedlungsrandlage im Übergang zur freien Landschaft.

Nach einer vertiefenden Grundlagenforschung, bei der festgestellt wurde, dass auf Grund einzelner Gebäudehöhen von mehr als 5 m nicht sämtliche Gebäude im Bestand der Bauklasse I entsprechen und auf Grund der eingelangten Stellungnahmen zum ggst. Entwurf des Bebauungsplans erfolgt eine Anpassung der Bebauungshöhe. Die Bebauungshöhe soll nicht mittels Bauklassen sondern über eine maximale Gebäudehöhe in Meter geregelt werden. Die maximale Gebäudehöhe wird künftig mit 6 m festgelegt, wohingegen in der Bauklasse I die Gebäudehöhe mit max. 5 m reguliert wäre. Diese Änderung stellt keine Verschlechterung hinsichtlich der Baulandnutzung der betroffenen Parzellen dar und erfolgt in Hinblick auf variabelere Ausbaumöglichkeiten bestehender oder künftiger Gebäude im ggst. Bereich. Eine ausreichende Belichtung der Hauptfenster zulässiger Gebäude auf Nachbargrundstücken ist jedenfalls einzuhalten, durch die Änderung sind keine Verschlechterungen für die Nachbargrundstücke zu erwarten.

Gleichzeitig soll in Hinblick auf die Parzellenstrukturen (Grundstücksgrößen tlw. 410 m²) die Bebauungsdichte an die Bebauungsdichten im südöstlich anschließenden Siedlungsabschnitt Schießstättenweg/Teichweg angeglichen und auf 35% erhöht werden.

Die Festlegung der maximalen Gebäudehöhe von 6 m anstatt BKL I (Gebäudehöhe bis 5m) sowie die Anhebung der Bebauungsdichte von 30% auf 35% stellen keine wesentliche Änderung der Bebauungshöhen und –dichten dar. Das ursprüngliche Planungsziel von niedrigen Bebauungshöhen und einem hohen Freiflächenanteil, zur Gewährleistung der Beibehaltung der charakteristischen Baukörperproportionen am Siedlungsrand und im Übergang zur freien Landschaft, kann somit weiterhin gewährleistet werden. Die Änderungen stellen weder eine Beeinträchtigung des Ortsbilds noch eine Abweichung von den umliegenden (Bebauungs-)Strukturen dar.

Parz. 608/9 Quellenweg, Daniela u. Helmut Schmid, eingelangt am 02.11.2016

Im Entwurf zum Bebauungsplan wurden nachfolgende Bestimmungen festgelegt:

Bebauungsdichte 30% (30)
offene Bauweise (o)
Bauklasse I (I)
3m vordere Baufluchtlinie

Empfohlene Änderungen für die Beschlussfassung:

Änderung der Bebauungshöhe von Bauklasse I auf 6m
Anhebung der Bebauungsdichte auf 35%

Anmerkung/Begründung:

Gem. § 29 (1) NÖ ROG 2014 hat der Bebauungsplan ausgehend von den Ergebnissen der Grundlagenforschung und auf Grund des örtlichen Raumordnungsprogramms, insbesondere dessen Zielsetzung, Regeln für die Bebauung und Verkehrserschließung festzulegen. Dabei ist auf die Ortsbildgestaltung und die Umwelt Rücksicht zu nehmen.

Die ggst. als Bauland Wohngebiet (BW) gewidmeten Flächen sind Teil einer einreihigen Baulandzeile südlich des Hochbehälters und bilden den östlichen Siedlungsrand der Stadtgemeinde Hainburg a. d. Donau. In Richtung Osten schließt die freie Agrarlandschaft an. Der Bereich ist geprägt durch Einfamilienhäuser in offener Bauweise und geringe Bebauungsdichten. Die insgesamt fünf Parzellen weisen Grundstücksgrößen auf von 500 m² (608/5), 410 m² (608/6 und 608/9) bzw. jeweils 821 m² (608/7 und 608/8). Die Bebauungsdichten liegen gem. automatisierter GIS-Berechnung zwischen 6% (Parz. 608/7) und 26% (Parz. 608/9).

Im Rahmen der Grundlagenforschung wurden die Gebäude als eingeschossig (Parz. 608/6 und 608/7) bzw. als eingeschossig mit Dachgeschoßausbau (Parz. 608/5, 608/9 und 608/8) und somit als Gebäude mit zwei Geschossen erfasst (Grundlagenplan R-0602/BEB/GES/GrIf/05 GESCHOSSANZAHL).

Hinsichtlich der im Bebauungsplanentwurf festgesetzten Bauklasse I wird darauf hingewiesen, dass die Bauklasse I nicht die Anzahl der möglichen Geschosse sondern die Bebauungshöhe definiert. Die Ermittlung der Höhe von Bauwerken ist gem. § 53 NÖ ROG 2014 geregelt. Gem. § 53 (9) NÖ ROG 2014 darf in den Bauklassen I bis VIII die Anzahl der oberirdischen Geschosse nicht größer sein als die um 1 erhöhte Zahl der jeweiligen Bauklasse. Somit ermöglicht die Bauklasse I die Errichtung von zwei oberirdischen Geschossen.

In der DKM (Digitale Katastralmappe 2016) sind auf der Parzelle 608/5 zwei Gebäude eingetragen. Als Plangrundlage für den Bebauungsplan dient die aktuellste DKM, deren

Plandaten unverändert übernommen werden. Im entsprechenden Grundlagenplan (R-0602/BEB/GES/Gr1f/02 NUTZUNG) wurde das südliche Gebäude als nicht mehr vorhanden erfasst. Unabhängig von den Eintragungen in der DKM wird dieses ehemalige Gebäude bei den Festlegungen im Bebauungsplan somit nicht berücksichtigt.

Die o. a. Festlegungen im Bebauungsplan basieren auf den Ergebnissen der Grundlagenforschung und erfolgten in Hinblick auf die Erhaltung und harmonische Weiterentwicklung des bestehenden Ortsbilds, insbesondere unter Bedachtnahme auf die im Wesentlichen geringe Höhenentwicklung der bestehenden Gebäude und in Hinblick auf die Siedlungsrandlage im Übergang zur freien Landschaft.

Nach einer vertiefenden Grundlagenforschung, bei der festgestellt wurde, dass einzelne Gebäude eine Gebäudehöhe von mehr als 5 m aufweisen und somit nicht sämtliche Gebäude im Bestand der Bauklasse I entsprechen, sowie auf Grund der eingelangten Stellungnahmen zum ggst. Entwurf des Bebauungsplans, erfolgt eine Anpassung der Bebauungshöhe. Die Bebauungshöhe soll nicht mittels Bauklassen sondern über eine maximale Gebäudehöhe in Meter geregelt werden. Die maximale Gebäudehöhe wird künftig mit 6 m festgelegt, wohingegen in der Bauklasse I die Gebäudehöhe mit max. 5 m reguliert wäre. Diese Änderung stellt keine Verschlechterung hinsichtlich der Baulandnutzung der betroffenen Parzellen dar und erfolgt in Hinblick auf variabelere Ausbaumöglichkeiten bestehender oder künftiger Gebäude im ggst. Bereich. Eine ausreichende Belichtung der Hauptfenster zulässiger Gebäude auf Nachbargrundstücken ist jedenfalls einzuhalten, durch die Änderung sind keine Verschlechterungen für die Nachbargrundstücke zu erwarten.

Gleichzeitig soll in Hinblick auf die Parzellenstrukturen (Grundstücksgrößen tlw. 410 m²) die Bebauungsdichte an die Bebauungsdichten im südöstlich anschließenden Siedlungsabschnitt Schießstättenweg/Teichweg angeglichen und auf 35% erhöht werden.

Die Festlegung der maximalen Gebäudehöhe von 6 m anstatt BKL I (Gebäudehöhe bis 5m) sowie die Anhebung der Bebauungsdichte von 30% auf 35% stellen keine wesentliche Änderung der Bebauungshöhen und -dichten dar. Das ursprüngliche Planungsziel von niedrigen Bebauungshöhen und einem hohen Freiflächenanteil, zur Gewährleistung der Beibehaltung der charakteristischen Baukörperproportionen am Siedlungsrand und im Übergang zur freien Landschaft, kann somit weiterhin gewährleistet werden. Die Änderungen stellen weder eine Beeinträchtigung des Ortsbilds noch eine Abweichung von den umliegenden (Bebauungs-)Strukturen dar.

Parz. 608/5, Quellenweg, Mag. Philip Turkowitsch, eingelangt am 02.11.2016

Im Entwurf zum Bebauungsplan wurden nachfolgende Bestimmungen festgelegt:

Bebauungsdichte 30% (30)
 offene Bebauungsweise (o)
 Bauklasse I (I)
 3m vordere Baufluchtlinie

Empfohlene Änderungen für die Beschlussfassung:

Änderung der Bebauungshöhe von Bauklasse I auf 6m
 Anhebung der Bebauungsdichte auf 35%

Anmerkung/Begründung:

Gem. § 29 (1) NÖ ROG 2014 hat der Bebauungsplan ausgehend von den Ergebnissen der Grundlagenforschung und auf Grund des örtlichen Raumordnungsprogramms, insbesondere

dessen Zielsetzung, Regeln für die Bebauung und Verkehrserschließung festzulegen. Dabei ist auf die Ortsbildgestaltung und die Umwelt Rücksicht zu nehmen.

Die ggst. als Bauland Wohngebiet (BW) gewidmeten Flächen sind Teil einer einreihigen Baulandzeile südlich des Hochbehälters und bilden den östlichen Siedlungsrand der Stadtgemeinde Hainburg a. d. Donau. In Richtung Osten schließt die freie Agrarlandschaft an. Der Bereich ist geprägt durch Einfamilienhäuser in offener Bebauungsweise und geringe Bebauungsdichten. Die insgesamt fünf Parzellen weisen Grundstücksgrößen auf von 500 m² (608/5), 410 m² (608/6 und 608/9) bzw. jeweils 821 m² (608/7 und 608/8). Die Bebauungsdichten liegen gem. automatisierter GIS-Berechnung zwischen 6% (Parz. 608/7) und 26% (Parz. 608/9).

Im Rahmen der Grundlagenforschung wurden die Gebäude als eingeschossig (Parz. 608/6 und 608/7) bzw. als eingeschossig mit Dachgeschoßausbau (Parz. 608/5, 608/9 und 608/8) und somit als Gebäude mit zwei Geschoßen erfasst (Grundlagenplan R-0602/BEB/GES/Gr1f/05 GESCHOSSANZAHL).

Hinsichtlich der im Bebauungsplanentwurf festgesetzten Bauklasse I wird darauf hingewiesen, dass die Bauklasse I nicht die Anzahl der möglichen Geschoße sondern die Bebauungshöhe definiert. Die Ermittlung der Höhe von Bauwerken ist gem. § 53 NÖ ROG 2014 geregelt. Gem. § 53 (9) NÖ ROG 2014 *darf in den Bauklassen I bis VIII die Anzahl der oberirdischen Geschoße nicht größer sein als die um 1 erhöhte Zahl der jeweiligen Bauklasse*. Somit ermöglicht die Bauklasse I die Errichtung von zwei oberirdischen Geschoßen.

In der DKM (Digitale Katastralmappe 2016) sind auf der Parzelle 608/5 zwei Gebäude eingetragen. Als Plangrundlage für den Bebauungsplan dient die aktuellste DKM, deren Plandaten unverändert übernommen werden. Im entsprechenden Grundlagenplan (R-0602/BEB/GES/Gr1f/02 NUTZUNG) wurde das südliche Gebäude als nicht mehr vorhanden erfasst. Unabhängig von den Eintragungen in der DKM wird dieses ehemalige Gebäude bei den Festlegungen im Bebauungsplan somit nicht berücksichtigt.

Die o. a. Festlegungen im Bebauungsplan basieren auf den Ergebnissen der Grundlagenforschung und erfolgten in Hinblick auf die Erhaltung und harmonische Weiterentwicklung des bestehenden Ortsbilds, insbesondere unter Bedachtnahme auf die im Wesentlichen geringe Höhenentwicklung der bestehenden Gebäude und in Hinblick auf die Siedlungsrandlage im Übergang zur freien Landschaft.

Nach einer vertiefenden Grundlagenforschung, bei der festgestellt wurde, dass einzelne Gebäude eine Gebäudehöhe von mehr als 5m aufweisen und somit nicht sämtliche Gebäude im Bestand der Bauklasse I entsprechen und auf Grund der eingelangten Stellungnahmen zum ggst. Entwurf des Bebauungsplans erfolgt eine Anpassung der Bebauungshöhe. Die Bebauungshöhe soll nicht mittels Bauklassen sondern über eine maximale Gebäudehöhe in Meter geregelt werden. Die maximale Gebäudehöhe wird künftig mit 6 m festgelegt, wohingegen in der Bauklasse I die Gebäudehöhe mit max. 5 m reguliert wäre. Diese Änderung stellt keine Verschlechterung hinsichtlich der Baulandnutzung der betroffenen Parzellen dar und erfolgt in Hinblick auf variabelere Ausbaumöglichkeiten bestehender oder künftiger Gebäude im ggst. Bereich. Eine ausreichende Belichtung der Hauptfenster zulässiger Gebäude auf Nachbargrundstücken ist jedenfalls einzuhalten, durch die Änderung sind keine Verschlechterungen für die Nachbargrundstücke zu erwarten.

Gleichzeitig soll in Hinblick auf die Parzellenstrukturen (Grundstücksgrößen tlw. 410 m²) die Bebauungsdichte an die Bebauungsdichten im südöstlich anschließenden Siedlungsabschnitt Schießstättenweg/Teichweg angeglichen und auf 35% erhöht werden.

Die Festlegung der maximalen Gebäudehöhe von 6 m anstatt BKL I (Gebäudehöhe bis 5m) sowie die Anhebung der Bebauungsdichte von 30% auf 35% stellen keine wesentliche Änderung der Bebauungshöhen und –dichten dar. Das ursprüngliche Planungsziel von niedrigen

Bebauungshöhen und einem hohen Freiflächenanteil, zur Gewährleistung der Beibehaltung der charakteristischen Baukörperproportionen am Siedlungsrand und im Übergang zur freien Landschaft, kann somit weiterhin gewährleistet werden. Die Änderungen stellen weder eine Beeinträchtigung des Ortsbilds noch eine Abweichung von den umliegenden (Bebauungs-)Strukturen dar.

Parz. 617/5, Rot Kreuz Straße, EVN Wärme GmbH, eingelangt am 07.10.2016

Im Entwurf zum Bebauungsplan wurden nachfolgende Bestimmungen festgelegt:

Keine Bebauungsdichte (-)
Offene Bauweise (o)
Bauklasse I,II (I,II)
5m vordere Baufluchtlinie

Empfohlene Änderungen für die Beschlussfassung:

Änderung der Bebauungshöhe von Bauklasse I,II auf Bauklasse III,IV

Anmerkung/Begründung:

Gem. § 29 (1) NÖ ROG 2014 hat der Bebauungsplan ausgehend von den Ergebnissen der Grundlagenforschung und auf Grund des örtlichen Raumordnungsprogramms, insbesondere dessen Zielsetzung, Regeln für die Bebauung und Verkehrserschließung festzulegen. Dabei ist auf die Ortsbildgestaltung und die Umwelt Rücksicht zu nehmen.

Die ggst. als Bauland Betriebsgebiet (BB) gewidmeten Flächen sind Teil einer einreihigen Bauland Betriebsgebietszeile südlich der B9 am östlichen Siedlungsrand der Stadtgemeinde Hainburg a. d. Donau. In Richtung Osten schließt die freie Agrarlandschaft an. Im Westen der BB Widmung trennt ein als Ggü-Immissionsschutz gewidmeter Grüngürtel die BB-Widmungen von einem westlich anschließenden Grünland Einschluss (Widmung Grünland Land- und Forstwirtschaft).

Das Betriebsgebiet im Osten der Stadt Hainburg ist im verordneten örtlichen Entwicklungskonzept (ÖEK) als Betriebs- und Gewerbezone inkl. einer potentiellen Ausdehnung in Richtung Osten eingetragen. Im örtlichen Raumordnungsprogramm sind hinsichtlich der Themengebiete Wirtschaft, Siedlungswesen und Ortsbild sowie Verkehr und technische Infrastruktur u. a. folgende relevante Ziele und Maßnahmen festgelegt:

Bestandssicherung wettbewerbsfähiger bestehender Betriebe
Förderung von Betriebsansiedlungen
Förderung erneuerbarer Energien
Vorrangige Realisierung einer Baulandnutzung bestehender Widmungsflächen
Umsetzung der im Entwicklungskonzept dargestellten Entwicklungspotenziale
Schaffen von Möglichkeiten zur Stärkung sowie Ausdehnung geeigneter Betriebszonen unter der Voraussetzung der verkehrssicheren und wirtschaftlichen Erschließung
Flächenvorsorge für allfällige Betriebsansiedlungen bzw. Betriebsverlagerungen innerhalb der Gemeinde
Förderung von Maßnahmen zur Nutzung und Anlage von alternativen Energiequellen

Am ggst. Grundstück soll das Biomasse-Fernheizwerk Hainburg um- und ausgebaut werden. Hierfür ist eine Änderung der Bebauungshöhe erforderlich.

Die Festlegungen im Entwurf zum Bebauungsplan erfolgten auf Grund der bestehenden Nutzungs- und Gebäudestrukturen, die beabsichtigen Änderungen stellen keinen Widerspruch zu den Planungsabsichten der Stadtgemeinde Hainburg a. d. Donau dar. Das gegenständliche Vorhaben entspricht mehrfach den Zielen und Maßnahmen des örtlichen

Raumordnungsprogramms. Durch die Erhöhung der Bauklasse sind keine Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbilds zu erwarten. Die Flächen liegen innerhalb einer Gewerbe- bzw. Betriebszone außerhalb von Schutzgebieten und landschaftsbildrelevanten Bereichen, die Umgebung ist von mehreren betrieblichen Bauten und öffentlichen Einrichtungen wie Landeskrankenhaus Hainburg, Rotes Kreuz und Feuerwehr geprägt.

Durch die Erhöhung der Bauklasse entsprechend den vorangegangenen Ausführungen sollen der Standort sowie die Versorgung der Stadtgemeinde Hainburg a. d. Donau mit Fernwärme aus Biomasse nachhaltig gesichert werden.

Parz. 1157/3, Landstraße, SCM Projektmanagement GmbH, eingelangt am 02.11.2016

Im Entwurf zum Bebauungsplan wurden nachfolgende Bestimmungen festgelegt:

Bebauungsdichte 35% (35)

Offene Bauweise (o)

Höchstzulässige Gebäudehöhe 6m

6m vordere Baufluchtlinie

Empfohlene Änderungen für die Beschlussfassung:

Änderung der höchstzulässigen Gebäudehöhe von 6m auf 10m

Anmerkung/Begründung:

Gem. § 29 (1) NÖ ROG 2014 hat der Bebauungsplan ausgehend von den Ergebnissen der Grundlagenforschung und auf Grund des örtlichen Raumordnungsprogramms, insbesondere dessen Zielsetzung, Regeln für die Bebauung und Verkehrserschließung festzulegen. Dabei ist auf die Ortsbildgestaltung und die Umwelt Rücksicht zu nehmen.

Die ggst. als Bauland Betriebsgebiet (BB) gewidmeten Flächen sind Teil einer Betriebs- und Gewerbezone am westlichen Siedlungsrand der Stadtgemeinde Hainburg a. d. Donau. Nördlich angrenzend verläuft die Bahntrasse der ÖBB Schnellbahnlinie S7, östlich setzt sich die Gewerbezone (Widmung BB) fort, südlich und westlich verläuft die Bundesstraße B9. In südwestlicher Richtung schließt ein Gartencenter (Widmung Bauland Sondergebiet) das Siedlungsgebiet der Stadtgemeinde Hainburg entlang der B9 ab.

Das Betriebsgebiet im Westen der Stadt Hainburg ist im verordneten örtlichen Entwicklungskonzept (ÖEK) als Betriebs- und Gewerbezone ausgewiesen. Im örtlichen Raumordnungsprogramm sind u. a. folgende relevante Ziele und Maßnahmen festgelegt: Sicherung der Funktion der Gemeinde als Wohn-, Versorgungs- und Betriebsstandort Nachhaltige Etablierung der Gemeinde als eigenständiger Siedlungs- und Wirtschaftsstandort im suburbanen Umfeld von Bratislava

Förderung von Betriebsansiedlungen insbesondere durch Nutzung der von den Ballungsräumen Wien und Bratislava ausgehenden Synergieeffekte und Marktchancen

Verhinderung des Kaufkraftabflusses durch Ausbau und Verstärkung der Handelsfunktion der Gemeinde

Bestandssicherung wettbewerbsfähiger bestehender Betriebe

Förderung von Betriebsansiedlungen

Vorrangige Realisierung einer Baulandnutzung bestehender Widmungsflächen

Umsetzung der im Entwicklungskonzept dargestellten Entwicklungspotenziale

Sicherung bestehender Betriebsstandorte durch Vermeidung von Konfliktpotential bei

Neuwidmungen im näheren Umfeld

Schaffen von Möglichkeiten zur Stärkung sowie Ausdehnung geeigneter Betriebszonen unter der Voraussetzung der verkehrssicheren und wirtschaftlichen Erschließung

Flächenvorsorge für allfällige Betriebsansiedlungen bzw. Betriebsverlagerungen innerhalb der Gemeinde

Am ggst. Grundstück soll der SPAR-Markt aufgestockt werden. Hierfür ist eine Änderung der Bebauungshöhe erforderlich.

Die Festlegungen im Entwurf zum Bebauungsplan erfolgten auf Grund der bestehenden Nutzungs- und Gebäudestrukturen, die beabsichtigen Änderungen stellen keinen Widerspruch zu den Planungsabsichten der Stadtgemeinde Hainburg a. d. Donau dar. Das gegenständliche Vorhaben entspricht mehrfach den Zielen und Maßnahmen des örtlichen Raumordnungsprogramms. Durch die Erhöhung der maximalen Gebäudehöhe auf 10 m sind keine Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbilds zu erwarten. Die Flächen liegen innerhalb einer Gewerbezone außerhalb von Schutzgebieten und landschaftsbildrelevanten Bereichen. Die Umgebung ist insbesondere von den benachbarten Fachmarktbauten, dem o. a. Gartencenter, der B9 inkl. Begleiteinrichtungen (Tankstelle) und der Bahntrasse der S7 stark gewerblich bzw. technogen geprägt. Durch die Erhöhung der zulässigen Gebäudehöhe ist keine Beeinträchtigung der Belichtung auf angrenzende Grundstücke gegeben. U. a. in diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die östlich liegende ebenfalls als BB gewidmete Parzelle 1158/2 denselben Leasingnehmer aufweist.

Durch die Erhöhung der höchstzulässigen Gebäudehöhe entsprechend den vorangegangenen Ausführungen sollen der Betriebsstandort sowie die Angebotsvielfalt in der Stadtgemeinde Hainburg a. d. Donau nachhaltig gesichert werden.

Parz. 553/5 und 553/34, Hummelstraße/Carnuntumstraße, Vermessungsbüro DI Taubenschuß in Vertretung des Grundeigentümers (CEBA GmbH), eingelangt am 02.11.2016

Im Entwurf zum Bebauungsplan wurden nachfolgende Bestimmungen festgelegt:

Bebauungsdichte 35% (35)

Wahlweise offene oder gekuppelte Bauweise (o,k)

Bauklasse I,II (I,II)

4m vordere Baufluchtlinie

Hintere Baufluchtlinien im Abstand von 24m zur vorderen Baufluchtlinie

Empfohlene Änderungen für die Beschlussfassung:

Vorläufig keine Änderung

Anmerkung/Begründung:

Gem. § 29 (1) NÖ ROG 2014 hat der Bebauungsplan ausgehend von den Ergebnissen der Grundlagenforschung und auf Grund des örtlichen Raumordnungsprogramms, insbesondere dessen Zielsetzung, Regeln für die Bebauung und Verkehrserschließung festzulegen. Dabei ist auf die Ortsbildgestaltung und die Umwelt Rücksicht zu nehmen.

Die gegenständlichen Flächen sind als Bauland Wohngebiet (BW) gewidmet und stellen eine rund 9.780 m² große innerörtliche Baulandreserve in zentrumsnaher Lage dar.

Die Festlegungen im Bebauungsplan für den ggst. Bereich erfolgten entsprechend der gegenwärtigen Grundstückskonfiguration und in Abstimmung mit den Festlegungen für die umliegenden bebauten Siedlungsbereiche. Hinsichtlich der Baufluchtlinien wurde bereits im Erläuterungsbericht zum Entwurf des Bebauungsplans darauf hingewiesen, dass diese lediglich vorläufig und bis zum Vorliegen eines Parzellierungskonzepts für die unbebauten Parzellen 553/5 und 553/34 festgelegt werden.

Mittlerweile liegt ein Parzellierungskonzept vor, das grundsätzlich mit den Nutzungs- und Bebauungsstrukturen der Umgebung in Einklang steht und keine Beeinträchtigungen des Ortsbilds erwarten lässt. Die Neuparzellierung erfordert jedoch eine wesentliche Änderung der Baufluchtlinien. Auf Grund der Größe des Gesamtareals (7.503 m² Parz. 553/5 bzw. 2.279 m² Parz. 553/34) und der wesentlichen Änderung der Grundstückskonfigurationen sollen die erforderlichen Änderungen im Rahmen einer dem ggst. Verfahren nachgelagerten Änderung des Bebauungsplans gem. §34 NÖ ROG 2014 erfolgen. Herr Baumeister Ing. Schober als Vertreter des Grundeigentümers wurde davon in Kenntnis gesetzt und begrüßt diese Vorgehensweise.

Während der Auflagefrist sind keine weiteren schriftlichen Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplans eingegangen.

B: SONSTIGE ÄNDERUNGEN IN DEN BESCHLUSSUNTERLAGEN

In Ergänzung zu den vorangegangenen Ausführungen (A) erfolgen im Rahmen der Beschlusspläne im Vergleich zu den Entwurfsunterlagen zum Bebauungsplan folgende inhaltliche Änderungen:

1. Parz. .673 und 549/42, Weinberggasse

Im Entwurf zum Bebauungsplan wurden nachfolgende Bestimmungen festgelegt:

Bebauungsdichte 45% (45)

Wahlweise offene oder gekuppelte Bauweise (o,k)

Bauklasse I,II (I,II)

2m vordere Baufluchtlinie bzw. vordere Baufluchtlinie an der Straßenfluchtlinie

Empfohlene Änderungen für die Beschlussfassung:

Änderungen der Bauweise von „o,k“ in „g“ (geschlossen).

Anmerkung/Begründung:

Gem. § 29 (1) NÖ ROG 2014 hat der Bebauungsplan ausgehend von den Ergebnissen der Grundlagenforschung und auf Grund des örtlichen Raumordnungsprogramms, insbesondere dessen Zielsetzung, Regeln für die Bebauung und Verkehrserschließung festzulegen. Dabei ist auf die Ortsbildgestaltung und die Umwelt Rücksicht zu nehmen.

Die o. a. Parzellen sind als Bauland Wohngebiet (BW) gewidmet und liegen einem strukturellen Mischgebiet, das sich aus jüngeren Einfamilienhausbereichen bzw. – bauten sowie Straßen- und Gassenzügen mit einem noch ausgeprägten dörflichen Charakter zusammensetzt. Zur Wahrung und Weiterentwicklung des dörflichen Charakters bzw. des ursprünglichen Erscheinungsbilds des Baublocks zwischen Schloßbergzeile und Weinberggasse und entsprechend den Bauweisen im Bestand wurde entlang der Schloßbergzeile die geschlossene Bauweise im Bebauungsplan festgelegt. In der westlichen Baulandzeile der Weinberggasse wurde auf Grund der überwiegenden Bauweise im Bestand die wahlweise offene oder gekuppelte Bauweise festgelegt. In der östlichen Baulandzeile der Weinberggasse ist großteils die geschlossene Bauweise festgesetzt.

Nach einer vertiefenden Grundlagenforschung und einer Begehung vor Ort seitens Vertreter der Gemeinde soll auf Grund der bestehenden Bauweisen die geschlossene Bauweise festgelegt werden. Die Parzelle 549/42 weist eine Größe von 384 m² und eine Breite von 10 m auf. Das auf der südwestlichen Nachbarparzelle 549/13 errichtete Nebengebäude (Garage) reicht augenscheinlich über die Grundstücksgrenze bis auf die ggst.

Parzelle 549/42, eine diesbezügliche Grenzverhandlung ist ausständig. Dadurch verringert sich straßenseitig der unbebaute Bereich auf der Parzelle 549/42 auf eine Breite von ca. 8m. Zur Verbesserung der Bebaubarkeit soll eine geschlossene Bauweise ermöglicht werden. Auf der Parzelle .673 weicht der Bauwich zur nordöstlich gelegenen Parzelle 549/11 im Naturstand vom Bauwich gem. DKM ab. Unter Berücksichtigung eines nicht in der DKM dargestellten Nebengebäudes kann die Bauweise der gegenständlichen Parzelle als geschlossen interpretiert werden. Dies soll nun auch durch die entsprechende Festsetzung im Bebauungsplan berücksichtigt werden.

Das ursprüngliche Planungsziel zur Gewährleistung der Beibehaltung des Erscheinungsbilds der dörflich geprägten Gassen- und Straßenzüge im ggst. Ortsabschnitt wird auch durch die Änderungen beibehalten. Die Änderungen stellen weder eine Beeinträchtigung des Ortsbilds noch eine Abweichung von den umliegenden (Bebauungs-)Strukturen dar.

2. Änderung der Bebauungshöhe in Teilbereichen

Nach einer vertiefenden Grundlagenforschung, nochmaligen Ortsaugenschein, sowie auf Grund eingelangter Stellungnahmen für den Bereich Quellenweg soll ergänzend zu den dortigen Änderungen (siehe Abschnitt A, Punkt 12 – 15) in folgenden Teilbereichen anstelle der Bauklasse I (Gebäudehöhe bis 5m) eine höchstzulässige Gebäudehöhe von 6m festgesetzt werden:

Quellenweg Parzellen 608/4 und 608/3

Bremsiedlung (Teilbereich 3b gem. Grundlagenforschung bzw. Entwurfsunterlagen)

Burgenlandstraße, Schießstättenweg, Teichweg, Keltenweg (Teilbereich 3a gem.

Grundlagenforschung bzw. Entwurfsunterlagen)

Die Festlegungen der Bauklasse I im Bebauungsplanentwurf basieren auf den Ergebnissen der Grundlagenforschung und erfolgten in Hinblick auf die Erhaltung und harmonische Weiterentwicklung des bestehenden Ortsbilds, insbesondere unter Bedachtnahme auf die im Wesentlichen geringe Höhenentwicklung der bestehenden Gebäude und in Hinblick auf die Siedlungsrandlage im Übergang zur freien Landschaft.

In den o. a. Teilbereichen soll nun die Bebauungshöhe nicht mittels Bauklassen sondern über eine maximale Gebäudehöhe in Meter geregelt werden. Die maximale Gebäudehöhe wird künftig mit 6 m festgelegt, wohingegen in der Bauklasse I die Gebäudehöhe mit max. 5 m reguliert wäre. Diese Änderung stellt keine Verschlechterung hinsichtlich der Baulandnutzung der betroffenen Parzellen dar und erfolgt in Hinblick auf variabelere Ausbaumöglichkeiten bestehender oder künftiger Gebäude in den ggst. Bereichen. Eine ausreichende Belichtung der Hauptfenster zulässiger Gebäude auf Nachbargrundstücken ist jedenfalls einzuhalten, durch die Änderung sind keine Verschlechterungen für die Nachbargrundstücke zu erwarten.

Die Festlegung der maximalen Gebäudehöhe von 6 m anstatt BKL I stellt keine wesentliche Änderung der Bebauungshöhen dar. Das ursprüngliche Planungsziel von niedrigen Bebauungshöhen, zur Gewährleistung der Beibehaltung der charakteristischen Baukörperproportionen am Siedlungsrand und im Übergang zur freien Landschaft, kann somit weiterhin gewährleistet werden. Die Änderungen stellen weder eine Beeinträchtigung des Ortsbilds noch eine Abweichung von den umliegenden (Bebauungs-)Strukturen dar.

3. Parz. 1291/1, Carnuntumstraße

Es erfolgt eine geringfügige Anpassung der vorderen Baufluchtlinie entlang der Carnuntumstraße an das endgültige Parzellierungskonzept (9. Parzellierungsentwurf, DI Gernot

Taubenschuß, GZ 1340, Plan Nr. 1340-14, 29.09.2016).
Es erfolgt keine Änderung der ursprünglichen Planungsabsichten.

4. Parz. 571/8 und 571/7, Josef Maurergasse

Auf der Parzelle 571/8 erfolgt eine geringfügige Anpassung der vorderen Baufluchtlinie an den Gebäudebestand. Das Gebäude reicht bis an die Straßenfluchtlinie heran, dem entsprechend wird auch die vordere Baufluchtlinie an der Straßenfluchtlinie festgesetzt.

Auf der Parzelle 571/7 erfolgt eine geringfügige Anpassung der vorderen Baufluchtlinie entsprechend der Korrektur der Straßenfluchtlinie gem. DKM 2016. Diese geringfügige Änderung folgt einer Anpassung der Widmungsgrenzen zwischen Vö und BW an die DKM 2016, die im Rahmen der zeitgleich stattfindenden Beschlussfassung zur Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms erfolgt.

5. Neukotierung der hinteren Baufluchtlinien

Auf den Parzellen 1216/6 und 1216/15 erfolgt eine Neukotierung der hinteren Baufluchtlinien, ohne die hinteren Baufluchtlinien selbst zu verändern. Im Beschlussplan wird der Abstand von der hinteren Baufluchtlinie zur vorderen Baufluchtlinie am Pfaffenbergweg eingetragen. Ebenso erfolgt eine Neukotierung der hinteren Baufluchtlinien, ohne diese selbst zu verändern, für die Fahnenparzellen 1219/42, 1219/41, 1220/3 und 1220/4 am Weingartenweg. Im Beschlussplan wird der Abstand von der hinteren Baufluchtlinie zur vorderen Baufluchtlinie eingetragen.

Der Entwurf des geänderten Bebauungsplanes für das Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Hainburg a.d.Donau liegt 6 Wochen, vom 21. September 2016 bis 02. November 2016 zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Während der öffentlichen Auflagefrist wurden Erinnerungen eingebracht und dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

Die Stellungnahme des ASV für Raumordnung, DI Skorpil und Frau Mag. Lampl, zur Änderung des örtlichen Bebauungsplanes liegt dem Aktenvermerk bei.

Die beiliegende Verordnung bildet einen wesentlichen Bestandteil des Sitzungsprotokolls.

Bgm. Helmut Schmid und GR Dieter Kaltenbrunner verlassen um 19.10 Uhr vor der Beschlussfassung wegen Befangenheit den Saal.

Antrag der Vizebürgermeisterin:

Der Gemeinderat möge den geänderten Bebauungsplan mit der Pl.Nr. – R0602/BEB/GES/E1 vom 09. September 2016 mit den Änderungspunkten in der vorliegenden Art samt beiliegender Verordnung beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

Bgm. Helmut Schmid und GR Dieter Kaltenbrunner kommen um 19.12 Uhr nach der Beschlussfassung wieder in den Saal zurück.

9. Werkvertrag Waldbewirtschaftung mit Herrn Dipl.Ing. Stefan Pinkl

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 30. 11. 2006 mit der Österreichischen Bundesforste AG einen Bewirtschaftungsvertrag für die Forstflächen der Stadtgemeinde mit einer Laufzeit bis 31.12.2016 abgeschlossen.

Bereits im Juni 2016 hat die Österreichische Bundesforste AG der Stadtgemeinde einen Vertragsentwurf für einen neuen Bewirtschaftungsvertrag vorgelegt. Die jährlichen Kosten für diesen neuen Bewirtschaftungsvertrag belaufen sich auf €6.678,00 exklusive Umsatzsteuer. Seitens der Stadtgemeinde wurde auch geprüft, ob die Agenden der Waldbewirtschaftung durch eine Privatperson nicht kostengünstiger durchgeführt werden könnten.

Von der Finanzverwaltung wurde im Einvernehmen mit Herrn Dipl. Ing. Stefan Pinkl der Entwurf eines Werkvertrages für die Waldbewirtschaftung erstellt. Die Abrechnung der Leistungen aus dem Werkvertrag erfolgt auf Honorarbasis mit einem Stundenlohn von €25,00 brutto. Der Stundenlohn wird jährlich an die Lohnerhöhungen nach dem Kollektivvertrag für bäuerliche Dienstnehmer der niederösterreichischen Landarbeiterkammer angepasst. Der Werkvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von beiden Seiten jederzeit unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist aufgelöst werden. Der Finanzausschuss hat sich in seiner Sitzung am 14. November 2016 mit diesem Thema beschäftigt und hat mehrstimmig den Abschluss des Werkvertrages für die Waldbewirtschaftung mit Herrn Dipl. Ing. Stefan Pinkl mit einer Deckelung von maximal 200 Stunden empfohlen. Der Entwurf des Werkvertrages liegt bei.

Antrag des Stadtrates

Der Gemeinderat möge mit Herrn Dipl. Ing. Stefan Pinkl, beginnend mit 01. Jänner 2017, den beiliegenden Werkvertrag für die Bewirtschaftung der Hainburger Waldflächen abschließen. Der Entwurf des Werkvertrages bildet einen wesentlichen Bestandteil des Sitzungsprotokolls.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

10. Abgesetzt

11. Abwasserbeseitigungsanlage Hainburg an der Donau, Bauabschnitt 102, Förderungsvertrag mit dem NÖ Wasserwirtschaftsfonds

Die Stadtgemeinde Hainburg a.d.Donau hat im November 2012 ein Ansuchen an den NÖ Wasserwirtschaftsfonds um Förderung für den Bauabschnitt 102 der Abwasserbeseitigungsanlage gestellt. Die Gesamtbaukosten des Bauabschnittes 102 betragen laut Antrag auf Förderungsmittel vom November 2012 €215.000,00.

Der Bauabschnitt 102 betrifft den Kanal- und Wasserleitungskataster Hainburg, westlicher Teil. Mit Schreiben vom 20. Oktober 2016, GZ: WA4-WWW-50200102/3 (eingelangt am 14.11.2016), wurde der Stadtgemeinde unter Zugrundelegung von Investitionskosten in der Höhe von €215.000,00 eine vorläufige Pauschalförderung im Ausmaß von €15.325,00 aus Mitteln des NÖ Wasserwirtschaftsfonds zugesichert. Die Auszahlung der Pauschalförderung für das Leitungsinformationssystem in Form eines nicht rückzahlbaren Beitrages erfolgt auf Grundlage der tatsächlichen Leitungslängen und Funktionsfähigkeit.

Zur Realisierung des Förderungsbetrages ist die vorbehaltlose Annahme der Zusicherung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds vom 20. Oktober 2016 durch den Gemeinderat erforderlich.

Antrag des Stadtrates

Der Gemeinderat möge die beiliegende Annahmeerklärung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds durch die vorbehaltlose Annahme der Zusicherung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds vom 20. Oktober 2016, GZ: WA4-WWW-50200102/3, für den Bau der Abwasserbeseitigungsanlage Hainburg an der Donau, Bauabschnitt 102 genehmigen. Die Annahmeerklärung bildet einen wesentlichen Bestandteil des Sitzungsprotokolls.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

12. LEADER-Region Römerland Carnuntum – Projekt „Geschichte mit Zukunft“

In der LEADER-Region Römerland Carnuntum soll zum Thema „Wissensvermittlung“ das Projekt „Geschichte mit Zukunft“ vom Museumsverbund Römerland Carnuntum umgesetzt werden. Bei diesem Projekt geht es um die Beschäftigung mit geschichtlichem Wissen und um die Identität der Gemeinden und der Region, wobei verschiedene Akteure wie die Museen, Schulen und Wissenschaftler eingebunden werden sollen.

Dieses Projekt wird in einer Höhe von 70 % gefördert. Die restlichen 30 % sollen u.a. durch einen zusätzlichen Beitrag der vier Standortgemeinden des Museumsverbundes Römerland Carnuntum (Fischamend, Bruck an der Leitha, Hainburg a.d.Donau, Schwechat) in der Höhe von je €5.125,00 aufgebracht werden.

Die Kosten des Gesamtprojektes von €110.000,00 sollen bis zum Einlangen der Fördermittel und der Gemeindebeiträge mit einem Darlehen, welches vom Museumsverein aufgenommen wird, vorfinanziert werden.

Für dieses Darlehen sollen die vier Standortgemeinden eine anteilmäßige Ausfallhaftung bis zu einem Darlehensbetrag von jeweils €27.500,00 übernehmen.

Der Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 14. November 2016 einstimmig die Bereitstellung der für das Projekt Geschichte mit Zukunft erforderlichen Eigenmittel von €5.125,00, sowie die Übernahme einer anteilmäßigen Ausfallhaftung von €27.500,00 für ein vom Museumsverbund Römerland Carnuntum aufzunehmendes Zwischenfinanzierungsdarlehens empfohlen.

Antrag des Stadtrates

Der Gemeinderat möge zur Realisierung des Projektes „Geschichte mit Zukunft“ des Museumsverbundes Römerland Carnuntum die Bereitstellung der erforderlichen Eigenmittel in der Höhe von €5.125,00 genehmigen und die Ausfallhaftung für ein vom Museumsverbund Römerland Carnuntum aufzunehmendes Zwischenfinanzierungsdarlehen bis zu einem Betrag von

€27.500 unter der Voraussetzung zu übernehmen, dass vor Inanspruchnahme des Darlehens die Förderzusage seitens der NÖ Landesregierung vorliegt. Die für das Zwischenfinanzierungsdarlehen anfallenden Zinsen werden von der Stadtgemeinde anteilmäßig übernommen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

13. Grundsatzbeschluss und Auftragsvergabe Restaurierung Friedhofskirche

Die Friedhofskirche ist auf Grund eines aufgebrauchten Sperrputzes im Inneren und eines desolaten Verputzes an der Außenseite dringend sanierungsbedürftig.

Bereits im März 2010 wurde die Firma Mauerwerksanierung GmbH mit der Erstellung eines Sanierungskonzeptes für die Friedhofskirche beauftragt. Dieses 1. Sanierungskonzept sah eine nachträgliche waagrechte Mauerabdichtung vor. Auf Basis dieses Sanierungskonzeptes wurde in den Jahren 2013/2014 Kostenvoranschläge über die erforderlichen Arbeiten eingeholt. Die geschätzten Gesamtkosten beliefen sich auf insgesamt rund €350.000,00.

Weitere Maßnahmen wurden auf Grund der akuten Budgetlage vorerst nicht getroffen.

Im Mai 2015 hat der Stadtrat - im Einvernehmen mit dem Bundesdenkmalamt - die Firma Archnet Bau- und Bodendenkmalpflege GmbH mit der Erstellung von Planmaterial zur nachfolgenden Maßnahmen- und Restaurierungskartierung (inkl. Archäologie), Klärung der Fundamentsituation und der Befund- und Fundlage im Nahbereich der Friedhofskirche beauftragt.

Nach einem längeren Diskussionsprozess, insbesondere mit dem Bundesdenkmalamt, sollen nunmehr die im Bericht über die wassertechnische & archäologische Untersuchung der Friedhofskirche der Firma Archnet Bau- und Bodendenkmalpflege GmbH vom 02.11.2015 umgesetzt werden. Eine erste Besprechung (Startbesprechung) zu diesem Projekt fand bereits am 14. September 2016 im Sitzungssaal des Rathauses statt.

Als Vorleistung für dieses Projekt wurde bereits ein Kanalanschluss bis vor den Eingangsbereich der Friedhofskirche hergestellt.

In einem Zeitraum von ca. 3 Jahren soll nunmehr die Friedhofskirche nachhaltig restauriert werden. Die Kosten des Gesamtprojektes werden auf Basis der Kostenvoranschläge bzw. Kostenschätzungen des Jahres 2014 rd. €400.000,00 betragen.

Die Bedeckung dieses mehrjährigen Projektes erfolgt im außerordentlichen Haushalt unter dem Vorhaben „Denkmalpflege“. Die Bedeckung der Kosten soll durch Beiträge der Sparkasse Hainburg Privatstiftung, Förderungen des Bundesdenkmalamtes und der NÖ Landesregierung sowie Eigenmittel der Stadtgemeinde erfolgen.

Als erste Maßnahme soll der schadhafte Außen- und der Innenputz der Friedhofskirche abgeschlagen werden. Vor dem Abschlagen des Putzes an der Außenseite der Friedhofskirche sollen die in der Fassade integrierten Grabtafeln durch die Archnet Bau und Bodendenkmalpflege GmbH entfernt werden. Im Inneren der Friedhofskirche soll vor dem Abschlagen des Innenputzes der barocke Altar mit Skulpturen, Tabernakel und ornamentalen Zierrat durch Restaurator Thomas Fankl mit geeignetem Material fachgerecht verpackt werden.

Von der Finanzabteilung wurde an 4 Baufirmen ein Leistungsverzeichnis zur Angebotslegung übermittelt. Die Angebote lauten:

Bauunternehmen Milla e.U., 2460 Bruck an der Leitha	€	19.809,36 inkl. USt.
Haderer Baubetrieb, 2410 Hainburg a.d. Donau	€	23.479,20 inkl. USt.
Tegmen Bau GmbH, 2410 Hainburg a.d. Donau	€	19.284,12 inkl. USt.
Jimmy Bau & Handels GmbH, 2413 Berg	€	32.172,00 inkl. USt.

Mit Mail vom 11. November 2016 hat die Firma Haderer Baubetrieb einen zusätzlichen Preisnachlass von 12 % gewährt, wodurch sich die Angebotssumme auf €20.661,70 inklusive Umsatzsteuer reduziert.

Bestbieter ist trotz des Preisnachlasses der Firma Haderer Baubetrieb die Firma Tegmen Bau GmbH.

Der Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 14. November 2016 einstimmig die Durchführung des Gesamtprojektes „Restaurierung Friedhofskirche“ sowie die Vergabe des Auftrages zum Abschlagen des Verputzes an die Firma Tegmen Bau GmbH empfohlen.

Antrag des Stadtrates

Der Gemeinderat möge gemäß § 35, Z. 22, lit. g NÖ Gemeindeordnung 1973, den Grundsatzbeschluss zur Durchführung des Bauvorhabens „Restaurierung Friedhofskirche“ fassen und den Auftrag zum Abschlagen des Außen- und Innenputzes der Friedhofskirche an die Firma Tegmen Bau GmbH zum Angebotspreis von €19.284,12 inklusive Umsatzsteuer vergeben.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

14. Auftragsvergabe – EDV-Ausstattung der Volksschule inkl. Wartungsvertrag

Der Stadtrat hat zuletzt in seiner Sitzung am 14. September 2010 den Auftrag für die EDV Ausstattung der Volksschule inklusive eines Wartungsvertrages über 5 Jahre an die Firma Gerald Köck GmbH vergeben. Die Kosten für die Lieferung und Installation der Hardware einschließlich der Kosten für den Wartungsvertrag beliefen sich auf insgesamt €56.828,05. Auf Grund des Alters des Servers und der übrigen Hardware ist ein dringender Austausch des Servers und der Workstations erforderlich. Auch durch den derzeit laufenden Ausbau der Volksschule ergibt sich ein zusätzlicher Bedarf an Workstations.

Von der Firma Gerald Köck GmbH wurde im Einvernehmen mit der Schulleitung ein EDV-Konzept ausgearbeitet, welches insgesamt 53 Workstations und einen Server einschließlich der zum Betrieb erforderlichen Software vorsieht.

Im Jahr 2016 soll der Servers und vorerst 31 Workstations ausgetauscht werden. Die restliche Hardware wird nach Fertigstellung der Bauarbeiten im Jahr 2017 installiert.

Die Kosten für die Lieferung und Installation der gesamten Hardware belaufen sich laut Angebot der Firma Gerald Köck GmbH auf €56.078,40 inklusive Umsatzsteuer. Die Kosten für den Wartungsvertrag belaufen sich, abzüglich eines 5 %igen Rabatts auf Grund der Vorauszahlung in 2 Teilen, auf €23.940,00 inklusive Umsatzsteuer.

Die Gesamtkosten für die Anschaffung der EDV Ausstattung der Volksschule inklusive eines 5-jährigen Wartungsvertrages betragen somit €80.018,40 inklusive Umsatzsteuer.

Beim NÖ Schul- und Kindergartenfond wird um die Gewährung einer nicht rückzahlbaren Beihilfe in der Höhe von 25 % angesucht.

Der Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 14. November 2016 einstimmig die Vergabe des Auftrags über die EDV Ausstattung der Volksschule inklusive Wartungsvertrag für 5 Jahre an die Firma Gerald Köck GmbH, 2410 Hainburg a.d.Donau, empfohlen.

Debattenredner: GR Mag. Andreas Martinsich, Vzbgm. Silvia Zeisel,
GR. Ing. Hannes Wimmer

Antrag des Stadtrates

Der Gemeinderat möge den Auftrag zur Lieferung der EDV-Ausstattung der Volksschule einschließlich Wartungsvertrag für einen Zeitraum von fünf Jahren an die Firma Gerald Köck GmbH, 2410 Hainburg a.d.Donau, zum Angebotspreis von €80.018,40 inklusive Umsatzsteuer, vergeben.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

15. Auftragsvergabe – Lieferung und Montage der Bodenkanäle für das Bergbad

Die Bodenkanäle im Becken des Bergbades sind inklusive der Dichtungen in einem äußerst desolaten Zustand und müssen zur Gewährleistung der Betriebssicherheit vor Beginn der nächsten Badesaison ausgetauscht werden.

Alle bestehenden Bodenkanaldeckel (ca. 130 Laufmeter) sollen demontiert und neue Bodenkanaldeckel mit erforderlichen Einströmöffnungen geliefert werden. Alle Einschubdeckel erhalten neue Dichtungsrahmen. Die Putzdeckel werden ebenfalls erneuert und mit neuen Dichtungen ausgestattet und wieder montiert. Es werden zusätzliche Rinnenspangen montiert, kaputte Rinnenspangen werden ersetzt und für steckbare Deckel vorbereitet.

Von der Firma Berndorf Bäderbau (diese war im Jahr 1984 der Lieferant des bestehenden Edelstahlbeckens) wurde ein Angebot zur Durchführung dieser Arbeiten eingeholt.

Das Angebot zur Lieferung und Montage der erforderlichen ca. 130 Laufmeter gesteckten Bodenkanaldeckel mit Dichtungen beläuft sich auf €56.690,00 exklusive Umsatzsteuer.

Im Zuge einer telefonischen Nachverhandlung wurde ein zusätzlicher Rabatt von 5 % eingeräumt.

Der Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 14. November 2016 einstimmig die Vergabe des Auftrages zur Lieferung und Montage der erforderlichen ca. 130 Laufmeter gesteckter Bodenkanaldeckel mit Dichtungen an die Firma Berndorf Bäderbau, 2560 Berndorf, empfohlen.

Debattenredner: GR. Mag. Andreas Martinsich

Antrag des Stadtrates

Der Gemeinderat möge den Auftrag zur Lieferung und Montage der erforderlichen ca. 130 Laufmeter gesteckten Bodenkanaldeckel mit Dichtungen an die Firma Berndorf Bäderbau, 2560 Berndorf, zum Angebotspreis von €53.855,50 exklusive Umsatzsteuer vergeben.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

16. Abhaltung eines Mittelalterfestes

Die Stadtgemeinde Hainburg a.d.Donau beabsichtigt auch im Jahr 2017 wieder ein Mittelalterfest abzuhalten, um den eingeschlagenen Weg zur touristischen Positionierung als „Die Mittelalterstadt“ weiter fortzusetzen. Das Mittelalterfest soll gemeinsam mit der Vermögensverwaltung Sparkasse Hainburg Privatstiftung Ges.m.b.H. veranstaltet werden und am 04. und 05. Juni 2017, im Bereich der Volksschule stattfinden.

Auf Grund der guten Erfahrungen aus den Vorjahren soll die Fa. Torxes Event mit der Planung, Organisation und Durchführung des Mittelalterfestes beauftragt werden.

Die Gesamtkosten betragen voraussichtlich €68.100,00, wobei ein allfälliger Gewinn bzw. Verlust zu gleichen Teilen von der Stadtgemeinde Hainburg a.d.Donau und der Vermögensverwaltung Sparkasse Hainburg Privatstiftung Ges.m.b.H. getragen wird.

Antrag des Stadtrates

Der Gemeinderat möge die Abhaltung des Mittelalterfestes 2017 beschließen. Mit der Planung, Organisation und Durchführung soll die Firma Torxes Events, Parzhofstraße 19, 4040 Linz beauftragt werden. Die Gesamtkosten betragen voraussichtlich €68.100,00 inkl. Ust.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

STR. Zeisel verlässt um 09.45 Uhr den Saal

17. Verleihung von Ehrenzeichen

Gemäß den Richtlinien für die Vornahme von Ehrungen können Personen, die sich um die Stadt Hainburg a.d.Donau besonders verdient gemacht haben, mit der Verleihung des Ehrenringes ausgezeichnet werden.

Ebenso können Gemeindemandatäre, die sich durch ihre Tätigkeit im Gemeinderat bzw. Gemeindebürger, die sich durch ihre Tätigkeit in öffentlichen Körperschaften oder in Vereinen oder Verbänden besondere Verdienste erworben haben, die Ehrennadel in Bronze, Silber oder Gold verliehen werden.

Gemeindebürger, die sich als Sportler besondere Verdienste erworben haben, kann das Sportehrenzeichen in Bronze, Silber oder Gold verliehen werden.

Vom Komitee wurden die in der beiliegenden Liste angeführten Personen für eine Ehrung durch den Gemeinderat vorgeschlagen.

Antrag des Stadtrates

Der Gemeinderat möge die Verleihung der Ehrenzeichen an die in der beiliegenden Liste angeführten Personen beschließen. Die Liste der zu Ehrenden bildet einen wesentlichen Bestandteil des Sitzungsprotokolls.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: Einstimmig

18. Abgesetzt

19. Bericht des Prüfungsausschusses

Der Prüfungsausschuss der Stadtgemeinde Hainburg a.d. Donau hat am 21. November 2016 eine unangesagte Prüfung der Gemeindegebarung durchgeführt.

Der Bericht des Prüfungsausschusses wird dem Gemeinderat, mit den schriftlichen Stellungnahmen des Bürgermeisters und des Kassenverwalters, zur Kenntnis gebracht.

20. Abgesetzt

g. u. g.

Der Schriftführer:

Der Vorsitzende:

.....

.....

Die Richtigkeit des vorstehenden Protokolls bestätigen namens der im
Gemeinderat vertretenen Fraktionen:

.....

.....

.....

.....